

Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg

Stand: 05/ 2026
§§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeitung: Dipl. Ing. F. Schwerdt, M. Sc. S. Özkürkçü
Mitarbeit: M. Pfau, A. Hoffmann; A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
1.0 Anlass und Ziele der Planung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	4
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans / Rechtszustand	8
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	10
2.0 Planungsflächen/ Mitgliedsgemeinden	11
2.1 Auswirkungen der Planung nach den Zielsetzungen im RROP	14
2.2 Altlasten/Altablagerungen	18
2.3 Bodenschutz	18
2.4 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur	24
2.5 Immissionsschutz	25
2.5.1 Geräuschemissionen	25
2.5.2 Schattenwurf/Blendwirkung	26
2.5.3 Eisabwurf	26
3.0 Umweltbericht	27
3.1 Einleitung	27
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	27
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	27
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	29
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	29
3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	34
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	40
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	41
3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	41
3.3 Zusatzangaben	41
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	41
3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
3.3.3 Quellenangaben	43
4.0 Flächenbilanz	44
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	44
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	45
7.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	45
8.0 Verfahrensvermerk	45
Anhang Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Samtgemeinde Heeseberg für die "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" gem. § 249c Abs. 3 BauGB	46

1.0 Anlass und Ziele der Planung

Im Rahmen der Energiewende und des angestrebten Endes der Kohleverstromung sieht insbesondere der im Jahr 2016 beschlossene "Klimaschutzplan 2050" der Bundesregierung einen kontinuierlichen Ausbau erneuerbarer Energien vor, um fossile Brennstoffe langfristig zu ersetzen. Dabei soll eine Verringerung des absoluten Energiebedarfs bei gleichzeitiger Erhöhung der Energieeffizienz erreicht werden. Hierzu hat der Deutsche Bundestag am 24.06.2021 ein neues Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) beschlossen. Mit dem novellierten Gesetz, das am 31. August 2021 in Kraft trat, soll staffelweise bis 2045 eine verbindliche Treibhausneutralität erreicht werden.

Die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg wurde durch den Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen. Die Änderung ist notwendig, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen (WEA) im Samtgemeindegebiet Heeseberg zu schaffen.

Die Samtgemeinde verfolgt das Ziel, mittels der teils dezentralen und teils zentralen Positionierung der erneuerbaren Energiequellen nicht nur die Versorgung der gesamten Bevölkerung innerhalb des Verbandsgebietes zu unterstützen, sondern auch die erforderlichen Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung mit zu schaffen. Die ebenfalls für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg angedachte Höchstspannungsleitung und die in der Planungsphase befindliche Wasserstoffpipeline "Green Octopus" sind Bestandteil der hiesigen Planungen. Im Fazit sollen die Bemühungen der vorliegenden Planungsverfahren nach Abschluss zu einer überwiegend fossilfreien Energie- und Wärmeversorgung innerhalb der Grenzen der Samtgemeinde und darüber hinaus führen.

Gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) ist das Land Niedersachsen gehalten, einen Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche (gem. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG) für die Windenergie bis zum 31.12.2032 auszuweisen. Das im April 2024 von Niedersachsen beschlossene Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) sieht vor, dass im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig bis Ende 2032 3,18 % der Flächen für Windenergie ausgewiesen werden sollen.

Allgemein

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bereitet der Flächennutzungsplan nicht vor.

Die beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplans, die auf eine Nutzung des Windpotentials abzielen, tragen den Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne von § 1a Abs. 5 BauGB besonders Rechnung.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Samtgemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag in einem Umweltbericht als Teil der Begründung finden wird.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Heeseberg liegt südlich des Städtedreiecks Helmstedt als Mittelzentrum und der beiden Oberzentren Wolfsburg und Braunschweig und gehört zum Landkreis Helmstedt. Im Süden und Osten grenzt das Bundesland Sachsen-Anhalt an. Die Samtgemeinde besteht aus den vier Mitgliedsgemeinden Beierstedt, Gevensleben (Watenstedt), Jerxheim (Jerxheim-Ort, Jerxheim-Bahnhof und Jerxheim-Siedlung am Heeseberg) und Söllingen (Söllingen, Wobbeck, Ingeleben, Twiefelingen, Dobbeln/Twiefelingen) auf einer Fläche von rd. 82 km². In der Samtgemeinde leben rd. 3.690 Menschen (Stand: 01.08.2023).

Naturräumlich gesehen ist die Samtgemeinde Teil des ostbraunschweigischen Hügellandes, einer weiten, offenen Muldenlandschaft, aus der sich drei aus Muschelkalk und Buntsandstein bestehende Höhenzüge, Asse, Elm und Oderwald, erheben. Die gesamte Landschaft wird vom Ackerbau dominiert, der ca. 80 % der Fläche einnimmt.

Für die Samtgemeinde gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ¹⁾. Das Landes-Raumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren, die auf der Ebene der Regionalplanung festgelegt werden, bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01). Für den Landkreis Helmstedt gilt das im September 2022 fortgeschriebene Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) ²⁾.

Durch die vollständige Einstellung der Braunkohleförderung im Helmstedter Revier ist der Zweck eines Großteils der Vorranggebietsfestlegungen im Untersuchungsgebiet entfallen. Die bisher als Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung festgelegten Bereiche für den Abbau von Braunkohle mit den Gebietsnummern 193,1, 193,2 und 206 wurden mit der Fortschreibung des niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms zuletzt geändert durch die VO vom 07.09.2022 gestrichen und sind damit nicht mehr zu berücksichtigen.

Folgende Zielvorgaben stellt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen damit im Untersuchungsgebiet dar:

- Vorranggebiet Natura 2000 - Biotopverbund Heeseberg Gebiet, EU-Kennzahl: 3830-301, Landesinterne Nummer: 111. Veröffentlichung: Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L338 vom 23.12.2015, Seite 688 (Az: C (2015) 8219)
- Vorranggebiet Natura 2000 - Grabensystem Großes Bruch, EU-Kennzahl: 3930-331, Landesinterne Nummer: 386. Veröffentlichung: Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L338 vom 23.12.2015, Seite 688 (Az: C (2015) 8219)

Regionalplanerische Einordnung

Als Bestandteil des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für das Planungsgebiet das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig ³⁾. Die Ziele der Landes-Raumordnung werden durch das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und ergänzt. Aktuell befindet sich das RROP in der Erarbeitung der 3. Neuaufstellung.

¹⁾ LROP: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

²⁾ LROP: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, zuletzt geändert durch die VO vom 07.09.2022

³⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: 2008, 1. Änderung, für den Großraum Braunschweig - Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008). In Kraft getreten am 05.05.2008 - 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020

In der Samtgemeinde Heeseberg bestehen folgende regionalplanerische Festlegungen:

Nachrichtliche Darstellungen

- "Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich"

Vorranggebiete

- "Raum-und Siedlungsstruktur", Standortfunktionen (II 1.1.1 (8))
- "Natura 2000" (III 1.3 (1))
- "Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung (deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung)" (III 1.3 (3))
- "Natur und Landschaft" (III 1.4 (6) / (8))
- "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (10))
- "Kulturelles Sachgut" (III 1.5 (2))
- "Regional bedeutsamer Wanderweg" (III 2.4 (12) / (13)) (IV 1.5 (2))
- "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6))
- "Wasserwerk/Wassergewinnungsanlage" (III 2.5.3 (1))
- "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4))
- "Hauptverkehrsstraße" (IV 1.4 (2))
- "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" (IV 1.4 (2))
- "Leitungsstrasse" (IV 3.3 (3))
- "Windenergienutzung" (IV 3.4.1 (1))

Vorbehaltsgebiete

- "Natur und Landschaft" (III 1.4 (9))
- "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (11))
- "Landwirtschaft" (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) (III 2.1 (6) und III 3 (3))
- "Wald" (III 2.2 (4))
- "Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" (III 2.2 (8))
- "Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" (III 2.2 (6) und III 3 (3))
- "Besondere Schutzfunktionen des Waldes" (III 2.2 (9), (III 3 (3))
- "Erholung" (III 2.4 (5))
- "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (7))
- "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)" (IV 1.3(4))
- "Haltepunkt" (IV 1.3 (2))

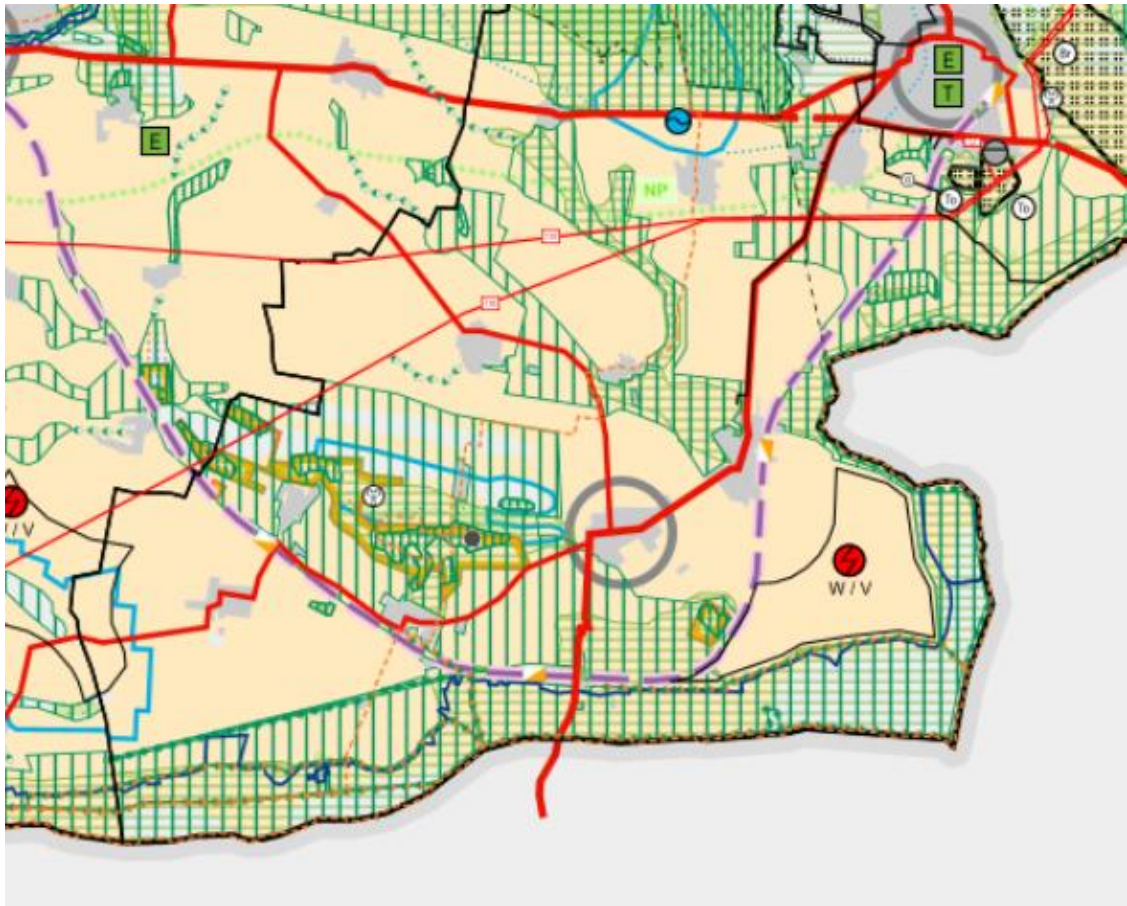


Abb. Ausschnitt aus dem Regionale Raumordnungsprogramm für die Samtgemeinde Heeseberg

ÖPNV

Die Einbindung in das Netz des überregionalen Straßenverkehrs erfolgt über die Bundesstraße B 244 (Großer Kain, Übergang zur B 4 – Elbingerode Übergang zur B 27). Autobahnanschluss besteht in Helmstedt an die A 2 (Ruhrgebiet – Hannover – Berlin), über die B 244 mit Anschluss an die B 1 und im Süden Anschluss an die A 36 (Braunschweig – Vienenburg – Bernburg). Die weitere regionale Einbindung ist über das klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen gegeben.

Die Bundesstraße B 244 durchquert von Süden (Bahnhof Jerxheim) kommend die Ortschaften Jerxheim und Söllingen weiter bis nach Twieflingen als "Hauptverkehrsstraße ((IV 1.4 (2) [Z]))" und die L 622, als "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung ((IV 1.4 (2) [Z]))" aus Westen kommend, die Ortschaft Gevensleben bis nach Watenstedt. Dort mündet sie in die L 623 ((IV 1.4 (2) [Z])), die in Beierstedt in die K 28 ((IV 1.4 (2) [Z])) übergeht und in Jerxheim endet. Der aus Schöppenstedt kommende Schienenverkehr, der bis Jerxheim Bahnhof die Streckennummer 1942 und weiter in Richtung Söllingen/ Schöningen die Streckennummer 1940 hatte, wird im RRÖP in der Kategorie Verkehr als "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr) ((IV 1.3 (4) [G]))" geführt. Der Bahnhof Schöppenstedt wurde 2017 zum Haltepunkt zurückgebaut und die Abschnitte zwischen Schöningen und Jerxheim (1940) und Jerxheim und Schöppenstedt (1942) sind zum 21. Mai 2009 durch das Eisenbahn-Bundesamt stillgelegt worden ⁴⁾.

⁴⁾ Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale Bonn
https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Stilllegung/ListenStatistiken/listenstatistiken_node_2020_08_18

Anpassung des Regionalplanes an neue Flächenziele für Windenergie

Der Regionalverband legt im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorranggebiete für Windenergienutzung fest und steuert so die Verteilung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Verbandsgebiet. Wie und welche Anlagen in dem jeweiligen Gebiet aufgestellt werden, unterliegt dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

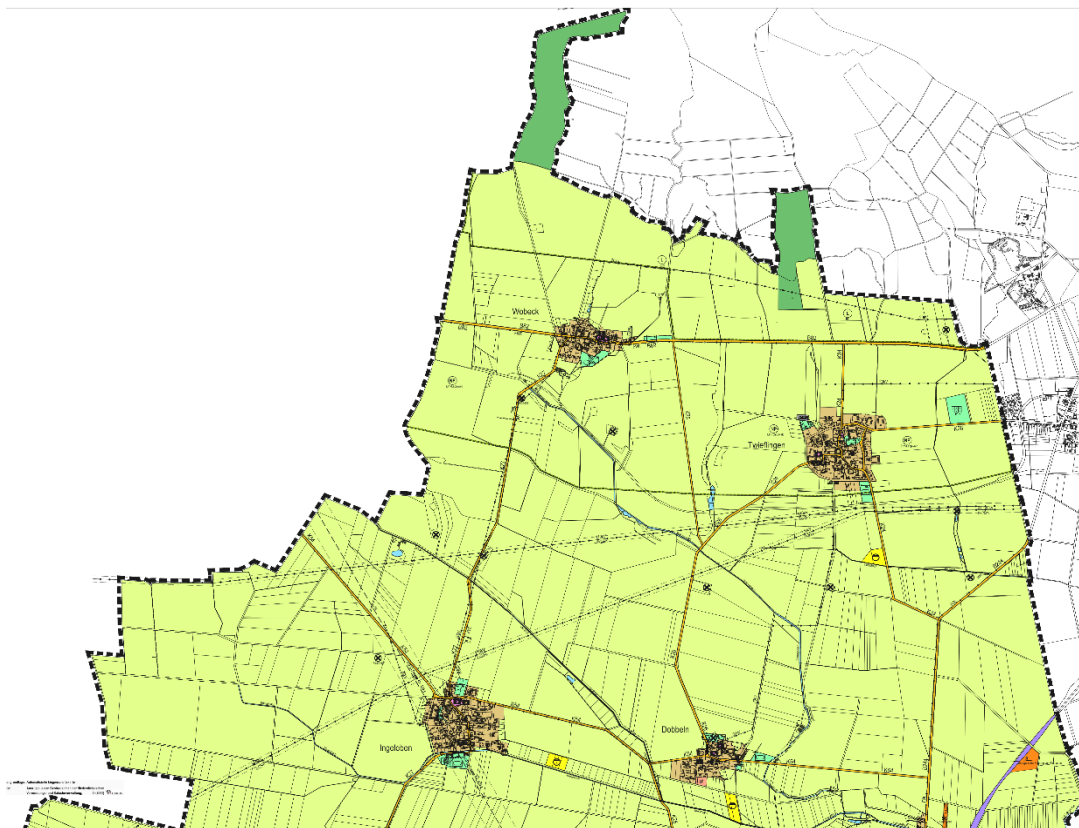
Windenergieanlagen gehören zu den sogenannten privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Sie können also – sofern die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden – an jeder beliebigen Stelle im Außenbereich errichtet werden. Um die damit verbundene "Verspargelung" der Landschaft zu verhindern, kann das Instrument der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung von der Regionalplanung angewendet werden. Damit dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen nur noch innerhalb dieser Gebiete errichtet werden.

Zu Beginn des Jahres 2023 wurden in Niedersachsen, entsprechend den Vorgaben des Bundes, neue Windflächenziele definiert. Geplant ist nach dem ersten Entwurf des Landes, die Flächen für die Windenergie auf 3,18 % der Fläche des Regionalverbandes wesentlich zu vergrößern. Bis Ende 2032 müssen nach Bundesvorgabe niedersachsenweit 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie bereitgestellt sein. Ziel des Regionalverbandes ist es, bis Ende 2032 die geforderten 3,18 % der Gebietsfläche für Windenergie auszuweisen.

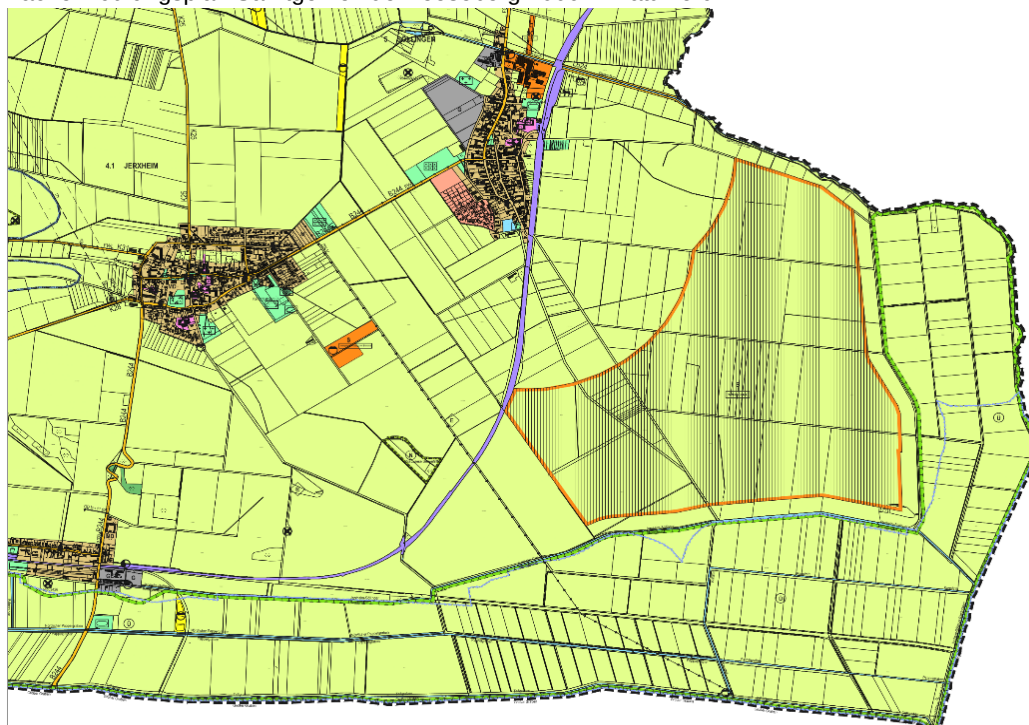
In der Folge wurde von der Regionalplanung der Teilplan, der derzeit im Rahmen einer Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms erstellt wird, priorisiert. Es wurde innerhalb von 9 Monaten eine neue Planung präsentiert. Der Regionalverband plant, das im NWindG erst für 2032 festgelegte Ziel von 3,18 Prozent zunächst bis zum Jahr 2027 zu erreichen.

Auch die gesetzlichen Voraussetzungen haben sich geändert. Die bisherige „Ausschlussplanung“ (Windenergieanlagen sind nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig) wird durch eine „Positivplanung“ ersetzt. Das heißt, dieses Mindestziel (siehe oben) muss erfüllt werden, da sonst die sogenannte „Superprivilegierung“ in Kraft tritt, die nur geringe Einschränkungen für den Bau von Windrädern vorsieht. Dies würde zu einem unkontrollierten Wildwuchs und zur „Verspargelung“ der Landschaft führen. Außerdem wäre es nicht erforderlich, dass zum Beispiel einheitliche, verträgliche Mindestabstände eingehalten werden. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Samtgemeinde, die vorliegende Planung als Mittel zu verwenden, um einerseits den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet voranzutreiben und andererseits Flächen auszuweisen, um der „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken.

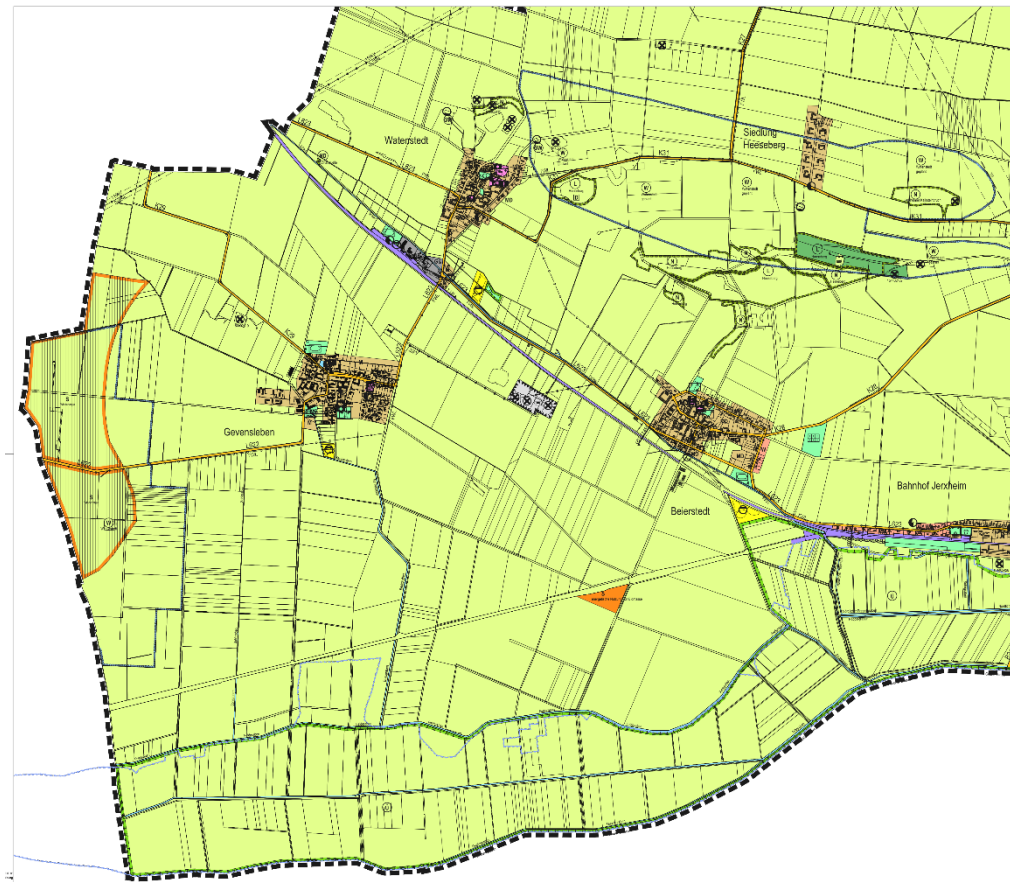
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans / Rechtszustand



Flächennutzungsplan Samtgemeinde Heeseberg 2006 – Blatt Nord



Flächennutzungsplan Samtgemeinde Heeseberg 2006 – Blatt Ost



Flächennutzungsplan Samtgemeinde Heeseberg 2006 – Blatt West

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg bezieht sich auf vier Flächen, die ausschließlich im Außenbereich sind. Sie wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg, aus der Neufassung von 2006, entwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1:5.000 für die Ortslagen (städtebauliche Aktivzone) und im Maßstab 1:25.000 für das Gemeindegebiet – mit Ausnahme der Rechteckausschnitte für die Ortslagen – dargestellt.

In einer Übersicht ist der Bereich mit dem Gegenstand der Änderung gekennzeichnet. Der beiliegende aktuelle Stand ist eine Zusammenfügung des wirksamen Flächennutzungsplans einschließlich seiner Änderungen und besitzt rein informellen Charakter. Die Planzeichendarstellung erfolgt nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanZV'90). Ferner wird die Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 berücksichtigt.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan gewinnen die Inhalte eines Standortkonzeptes Wirkkraft/ Bindungskraft und die entsprechend dargestellten Flächen können gegen konkurrierende Nutzungen gesichert werden. Für die Planung von Windenergieanlagen werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung *Sonderbauflächen* mit der entsprechenden Zweckbestimmung *"Windenergieanlage"* ausgewiesen.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Ziel der Planaufstellung ist die Vorbereitung der Samtgemeinde die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung von vier Flächen für Windenergieanlagen (WEA) im Samtgemeindegebiet Heeseberg zu schaffen.

Hinsichtlich der Beurteilung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist im Großraum Braunschweig derzeit die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" heranzuziehen. Gegenstand der 1. Änderung des RROP 2008 ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung zulässig sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Regel unzulässig.

Die in der vorliegende Flächennutzungsplan Änderung geplanten Sonderbauflächen befinden sich teilweise außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung. Insoweit steht den Flächen die im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Ausschlusswirkung entgegen und der Plan ist damit nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Daher hatte die Samtgemeinde im Zuge des frühzeitigen Verfahrens für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Zielabweichungsverfahren beim Regionalverband beantragt.

Auf Grundlage des im August 2025 geänderten Gesetzes der Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e BauGB "Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" wurde das beantragte Zielabweichungsverfahren seitens des Regionalverbandes abgelehnt, so dass die Samtgemeinde Heeseberg gemäß § 249c BauGB mit der Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete als sogenannte Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land fortführt. Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB sind die im Flächennutzungsplan dargestellten Windenergiegebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Das erfasst nach dem Gesetzeswortlaut alle Windenergiegebiete vorbehaltlich der im Gesetz behandelten Ausschlussgründe.

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuchs führt die Gemeinde parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Den allgemeinen Anforderungen an den Bodenschutz, der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes trägt die Planung dadurch Rechnung, dass es sich hier um ein Vorhaben handelt, das dem Klimawandel entgegenwirkt und durch den Rückbau der bestehenden WEA neue Bodenversiegelungen nur im geringen Umfang vorbereitet werden.

Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen oder Männer bereitet die Planung nicht vor. Partizipationsmöglichkeiten aller Bevölkerungsgruppen sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit zwei Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren (gem. § 3 Abs. 1 u. § 3 Abs. 2 BauGB) gegeben.

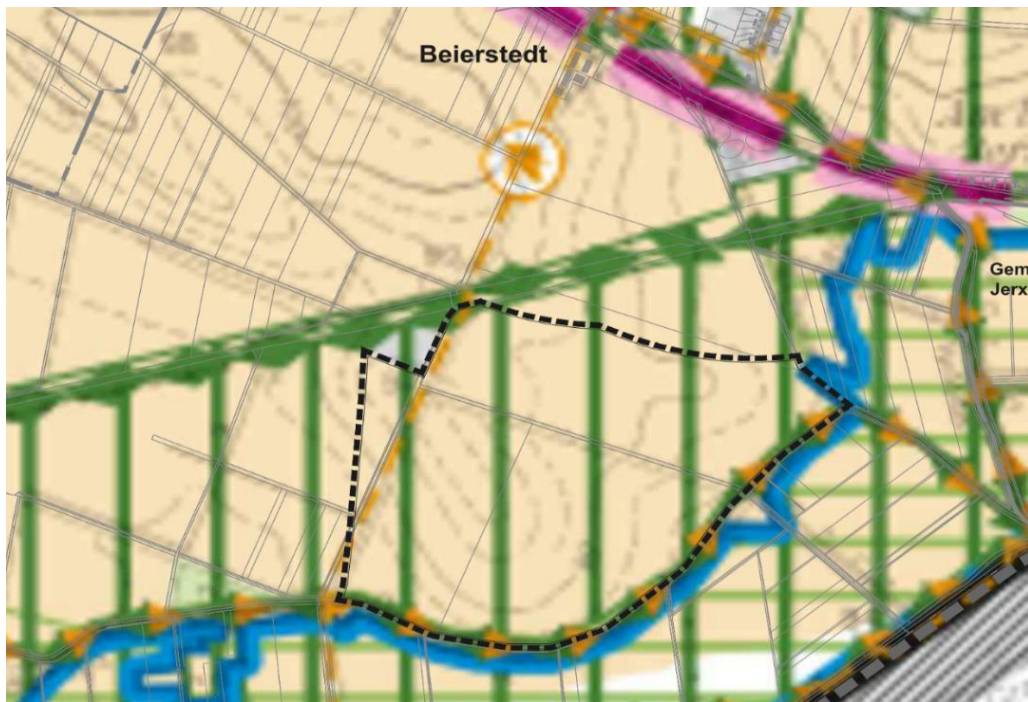
2.0 Planungsflächen/ Mitgliedsgemeinden

Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Änderungsbereiche:

Die Planungsflächen befinden sich südlich von der Gemeinde Gevensleben, westlich des Ortsteils Ingeleben, nördlich des Ortsteils Dobbeln/Twieflingen sowie südlich von der Gemeinde Beierstedt und erfassen insgesamt rd. 510 ha. Die betroffenen Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt. Neben den Ackerflächen sind auch in Dobbeln/Twieflingen Wasserflächen betroffen. Auf der Fläche in Ingeleben befindet sich eine 110-kV-Leitung.

Die geplanten Flächen sind entsprechend dieser Ziele zunächst nicht möglich, da hier eine entsprechende Festlegung als *Vorranggebiet Windenergienutzung* fehlt. Um eine Übereinstimmung mit dem Regionalplan zu erhalten, nutzt die Samtgemeinde die gesetzlich gem. § 245e Abs. 5 BauGB gegebene Möglichkeit, ändert ihren Flächennutzungsplan. Mit der Windenergie im RROP 2008, 1. Änderung, festgelegte unvereinbare Nutzungen oder Funktionen bestehen für die betroffenen Flächen nicht.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Beierstedt

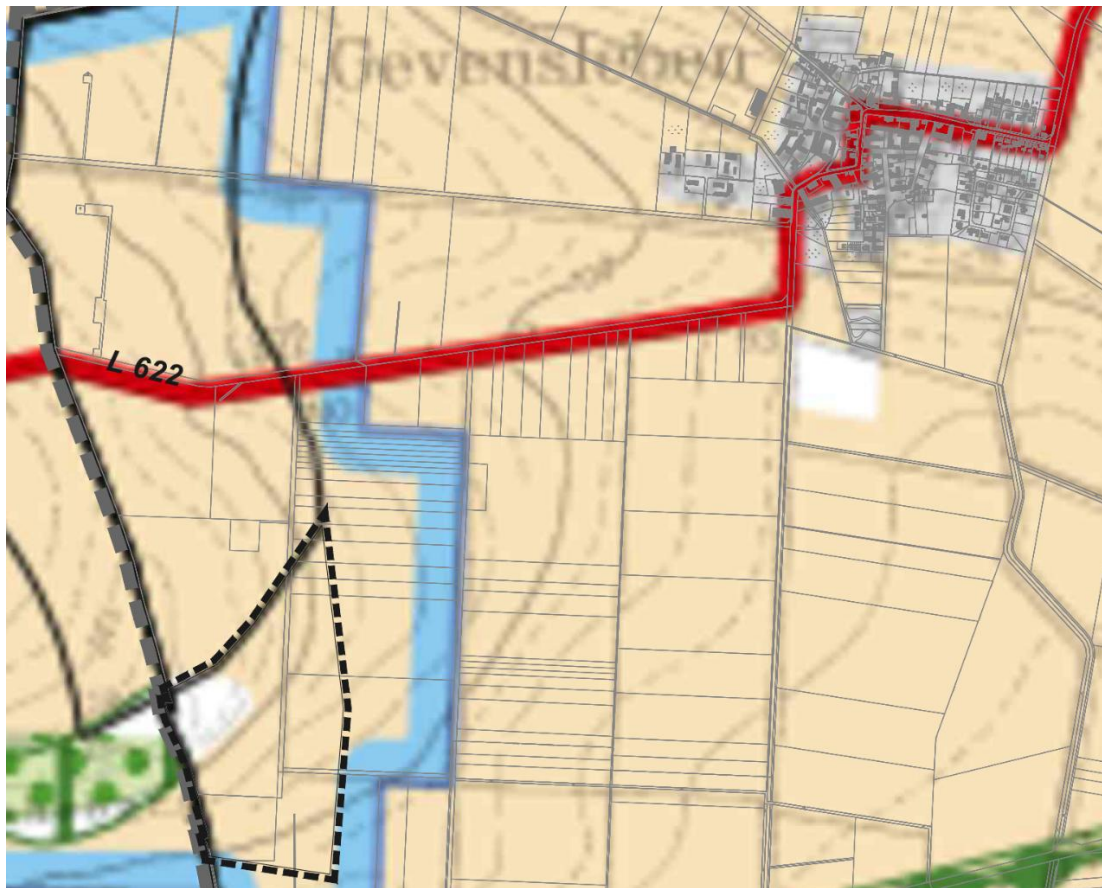
Beierstedt

Die ausgewählte Fläche südlich von Beierstedt besitzt rund 85 ha und wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Gewässergräben eingegrenzt. Über die Verlängerung der Straße "Südstraße" aus Beierstedt in Richtung Süden kann die Fläche erschlossen werden. Im RROP ist der Änderungsbereich vollständig als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" ("aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials") dargestellt und befindet sich auf einem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Der Erschließungsweg, die Verlängerung der "Südstraße" aus Beierstedt, wird in den Darstellungen des RROP als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg – Reiten" dargestellt. Da südlich der Fläche das Landschaftsschutzgebiet "Grabensystem Großes Bruch" beginnt und dadurch das Landschaftsbild südlich stark geprägt ist, grenzen

unterhalb der Sonderbaufläche ein "Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft", ein "Vorranggebiet Hochwasserschutz" und ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie ein "Vorranggebiet Natura 2000" ("mit linienhafter Ausprägung *deckungsgleich* mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung").

Gevensleben

Der Änderungsbereich in Gevensleben befindet sich entlang der Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel und umfasst rd. 21 ha. Erschlossen wird sie über die nördlich verlaufende L 622 und einen weiteren Wirtschaftsweg. Die Planungsfläche grenzt im Norden an den bestehenden Windpark Gevensleben und soll diesen im Süden erweitern. Im RROP wird die Fläche vollständig als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" ("aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials") dargestellt. Gleichzeitig befindet sie sich im "Vorranggebiet Trinkwassergewinnung". Im Westen befindet sich auf der Nachbarfläche ein kleines "Vorranggebiet Natur und Landschaft" sowie ein "Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils".

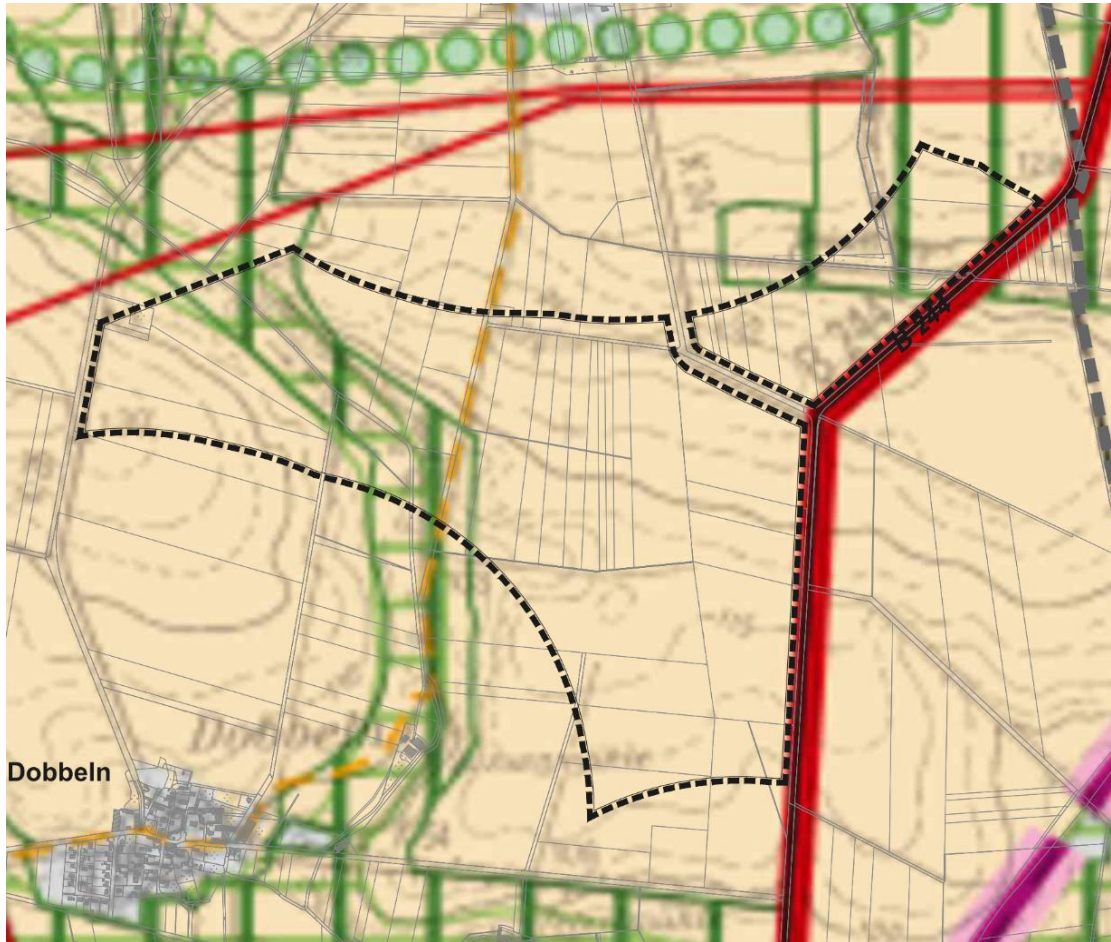


Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Gevensleben

OT Dobbeln/Twieflingen

Nordwestlich des Ortsteils Dobbeln/Twieflingen der Gemeinde Sölingen sollen in einer Größe von rd. 155 ha Windenergieanlagen auf zwei Teilflächen entstehen. Die Flächen werden durch die aus Twieflingen kommende "Zum Elm"-Straße getrennt. Der Änderungsbereich wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, der K 24 und der Bundesstraße B 244, eingegrenzt. Im westlichen Teilbereich befindet sich in Nordwest-Süd-Richtung verlaufend der Bremsen-

bach. Im RROP wird der Änderungsbereich vollständig als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" ("aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials") dargestellt. Entlang des Bremsenbachs verlaufend werden ein "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" sowie ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" dargestellt. Der Erschließungsweg, die Verlängerung der "Twieflinger Tiefenbach" aus Twieflingen, wird in den Darstellungen des RROP als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg – Reiten" abgebildet. Im Norden der östlichen Teilfläche wird ebenfalls ein Bereich als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" abgebildet. Die angrenzende B 244 wird im RROP als ein "Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße" dargestellt.

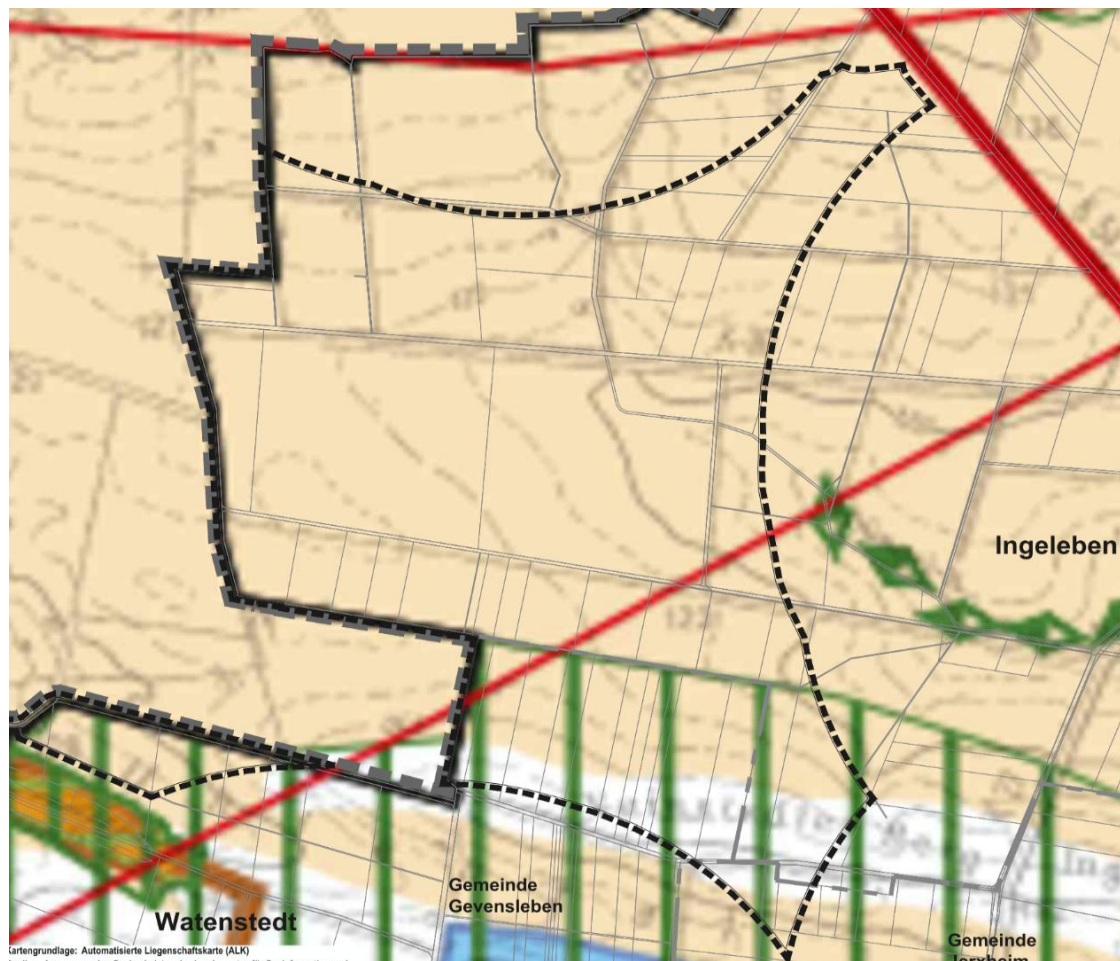


Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Ortsteil Dobbeln/Twieflingen (Gemeinde Söllingen)

OT Ingeleben

Im Westen entlang der Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel, westlich vom Ortsteil Ingeleben (Gemeinde Söllingen) sollen auf insgesamt rund 250 ha zwei Flächen für die Windenergieanlagen entstehen. Der Änderungsbereich wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Gewässergräben eingegrenzt. Im RROP befinden sich beide Flächen vollständig in einem "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" ("aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials"). Südlich des Änderungsbereichs zieht sich ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" durch und befindet sich vollständig auf der westlichen Teilfläche und im südlichen Bereich der östlichen Teilfläche. In Nordost-

Südwest-Richtung verläuft ein "Vorranggebiet Leitungstrasse" ("ab 110 kV, mit Angabe der Spannung in kV") auf der östlichen Teilfläche.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Ortsteil Ingeleben (Gemeinde Söllingen)

2.1 Auswirkungen der Planung nach den Zielsetzungen im RROP

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Alle Änderungsbereiche sind im RROP nahezu vollständig als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" ("aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials") dargestellt.

Die Planung eines Windparks beeinträchtigt diesen Grundsatz der Raumordnung im geringen Maße durch Flächeninanspruchnahme von Wegen und Maststandorten der Windenergieanlagen sowie durch mögliche Zerschneidungseffekte der Ackerflächen. Der Energieertrag pro genutzter Fläche ist bei Windenergieanlagen um ein Vielfaches höher als in der Landwirtschaft, da auf kleiner Fläche große Mengen Strom erzeugt werden können und die Flächen oft weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Der Grundsatz der Raumordnung ist daher berücksichtigt, zumal der Regionalverband "Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft" regelmäßig mit "Vorranggebieten Windenergienutzung" überlagert wird.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich in Beierstedt liegt vollständig in einem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Zudem grenzt die Fläche südlich an das Landschaftsschutzgebiet "Grabensystem Großes Bruch", welches im RROP mit einem "Vorranggebiet Hochwasserschutz", dem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie einem "Vorranggebiet Natura 2000" ("mit linienhafter Ausprägung deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung") überlagert wird.

Die Auswirkungen der Planung mit dem Aufstellen von Windenergieanlagen sowie Masten und dem Bau von Wegen können sich auf das Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebietes "Grabensystem Großen Bruchs" südlich der Planungsfläche auswirken.

Nach der beschreibenden Darstellung des RROP sind "Soweit die als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegten Gebiete nicht als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" oder als "Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung" festgelegt sind, werden sie mit der Festlegung "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" überlagert. Die überlagernde Festlegung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" begründet sich aus dem Wert für Natur und Landschaft, der generell mit der europäischen Kulisse Natura 2000 verbunden ist.

Um die "Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft" in ihrer Funktion zu sichern und zu entwickeln, sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Um den mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen Nachdruck zu verleihen, ist ihnen bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG82 ein besonderes Gewicht beizumessen."

Das Landschaftsbild im "Großen Bruch" wirkt durch das Grabensystem gekammert. Im Zuge der Urbarmachung des Gebietes wurde ein weit verzweigtes Netz von Entwässerungsgräben angelegt, welches die offene Landschaft in viele einzelne Felder gliedert. Gehölzanpflanzungen und die Anlage von Wegen entlang der Gräben haben zu dem heute existierenden, reichstrukturierten Landschaftsbild geführt. Dessen Wertigkeit wird jedoch durch die intensive ackerbauliche Nutzung mit Anbau von Monokulturen ebenfalls beeinträchtigt, weshalb die Erholungsqualität gemindert wird.

In den niedersächsischen Umweltkarten ist die Planungsfläche jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet dargestellt, sondern grenzt dort nur an. Zudem teilt der Regionalverband für die aktualisierte Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0 für Beierstedt in dem Bereich neue Vorrangflächen für Wind ein. Auch besteht östlich der Gemeinde Söllingen bereits ein Windpark "Windpark Söllingen", der nördlich an das Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch" angrenzt.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches im Ortsteil Ingeleben befindet sich ebenfalls ein "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Auch hier wird die Wertigkeit durch die intensive ackerbauliche Nutzung mit Anbau von Monokulturen ebenfalls beeinträchtigt, weshalb die Erholungsqualität gemindert wird. Zudem teilt der Regionalverband für die aktualisierte Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0 exakt die gleichen Flächen als neue Vorrangflächen ein.

Auf der Planungsfläche im Ortsteil Dobbeln/Twieflingen werden entlang des Bremsenbachs ein "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" sowie ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" dargestellt. Auswirkungen auf das "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" sind in der weiteren Planung durch Abstände sowie Eingrünungsmaßnahmen zur Bachkante zu beachten. Im Norden der östlichen Teilfläche wird ebenfalls ein Bereich als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" abgebildet. Der Bereich beginnt nördlich des

Twieflinger Tiefenbachs und wird in den niedersächsischen Umweltkarten nicht weiter als Schutzgebiet dargestellt. Momentan befinden sich dort Ackerflächen und in der nordwestlichen Ecke befinden sich schmalverlaufende Gehölz- und Wasserflächen sowie eine Grünfläche. Auch hier sollten im Planungsverlauf negative Auswirkungen auf die vorhandenen Grünstrukturen vermieden werden. Auswirkungen auf das "Vorbereitsgebiet Natur und Landschaft" sind in der weiteren Planung durch Abstände sowie Eingrünungsmaßnahmen zu beachten.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz sollten die sich im Bestand findenden geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotope untersucht und erfasst werden. Dabei sollte der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinausgehen. Dem Entwicklungsgebot entsprechend werden die Festsetzungen für Bebauungspläne aus den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Die Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der Eignung und planerischen Erfordernisse nur in der Bearbeitungstiefe überprüft, die dem Flächennutzungsplan gerecht wird.

Im Rahmen der Umsetzung werden nachvollziehbarerweise Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die technische Inanspruchnahme von bisherigen Agrarflächen verursacht. Da allerdings durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen aufweisen, sieht die Samtgemeinde in ihrer Abwägung die Überplanung der Flächen als angemessen an. Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel, die Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. So eignen sich die Flächen aufgrund der Lage im Außenbereich nicht für das Wohnen und die Flächen sind nicht mit Wald bestanden. Die Planung berücksichtigt insofern die Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg

Sowohl im Änderungsbereich der Ortsteil Dobbeln/Twieflingen als auch in der Gemeinde Beierstedt befindet sich ein "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" in der zeichnerischen Darstellung des Regionalverbandes. Es handelt sich hierbei um einen regional bedeutsamen Wanderweg-Reiten mit dem Namen "Radweg Berlin-Hameln" (RBH), der mit einer Gesamtstrecke von 400 km das Weserbergland (Hameln) mit dem Brandenburg-Potsdamer Havelgebiet (Berlin) verbindet. Zwei Grundideen bestimmen die Wegführung: Zum einen bietet der RBH eine weiträumige West-Ost-Verbindung nördlich der deutschen Mittelgebirge und vermeidet im Unterschied zum Europäischen Radfernweg R1 erhebliche Steigungen am Harzrand. Zum anderen ist die Streckenführung so gewählt, dass überwiegend autoverkehrsferne, gut radelbare Wege genutzt werden. ⁵⁾

In der beschreibenden Darstellung des RROP sind *"im RROP sind regional bedeutsame Rad-, Reit- und Wander- und Wasserwanderwege als verbindliches Ziel "Regional bedeutsame Wanderwege" festgelegt (s. auch Kapitel IV 1.5.2 sowie Tab. III-30 i.V.m. Erläuterungskarte). Die Festlegung soll zur Sicherung und Entwicklung dieser Wege beitragen und darüber die Erreichbarkeit und Vernetzung der verschiedenen Erholungsgebiete sichern. Dies ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsstärkung der regionalen Erholungs- und Tourismusfunktionen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele und Qualitätsmerkmale für Erholungsgebiete sind die Beeinträchtigungen der "Regional bedeutsamen Wanderwege" durch den motorisierten Verkehr zu reduzieren. Die*

⁵⁾ https://de.wikipedia.org/wiki/Radweg_Berlin-Hameln

Entwicklung der "Regional bedeutsamen Wanderwege" hat insbesondere an den Gewässern die Anforderungen an eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung zu beachten."

Für beide Änderungsbereiche gilt es, die "Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderwege" zu schützen und in der festgelegten Vorrangfunktion nicht zu beeinträchtigen. Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Wege zurückgegriffen werden, da die Flächen mit Ausnahme der Bauzeit nur für Wartungs- und Grünlandpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wegen ist insofern nicht erforderlich; ggf. sind die für schützende Wege zu ertüchtigen.

Vorranggebiet Leitungstrasse

Die Leitungstrassen sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich enthalten. Notwendige Schutzstreifen und Schutzerfordernisse sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass die Planung die jeweils festgelegte Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt.

Sonstige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Unmittelbar östlich des Änderungsbereichs verläuft die Bundesstraße B 244, die "Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße" ist. Die mit der Vorrangfestlegung Hauptverkehrsstraße verbundenen Erfordernisse wie die sog. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind ebenso wie die allgemein für Verkehrswege geltende Richtlinie "Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung ⁶⁾ in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2 ⁷⁾ bzw. der Anlagengenehmigung zu beachten.

Vorranggebiete Windenergienutzung

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) in den Änderungsbereichen sind aufgrund ihrer Größe und Anzahl raumbedeutsam. Für entsprechende raumbedeutsame WEA bestehen im RROP "Vorranggebiete Windenergienutzung", so unter anderem mit dem Gebiet "Windpark Söllingen".

Nach der beschreibenden Darstellung des RROP sind "Vorranggebiete Windenergienutzung" "geeignete raumbedeutsame Standorte", "die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Maßnahmen oder Nutzungen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in "Vorranggebieten Windenergienutzung" entgegenstehen, sind nicht zulässig. Außerhalb der "Vorranggebiete Windenergienutzung" ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig. Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks." ⁸⁾

Die geplanten Flächen sind entsprechend dieser Ziele zunächst nicht möglich, da hier eine entsprechende Festlegung als *Vorranggebiet Windenergienutzung* fehlt. Um eine Übereinstimmung mit dem Regionalplan zu erhalten, nutzt die Samtgemeinde die gesetzlich gem. § 245e Abs. 5 BauGB gegebene Möglichkeit, ändert ihren Flächennutzungsplan. Mit der Windenergie im RROP 2008, 1. Änderung, festgelegte unvereinbare Nutzungen oder Funktionen bestehen für die betroffenen Flächen nicht.

⁶⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3g/2019

⁷⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.), Anlagenband (AB) 2013; S. 237

⁸⁾ RROP 2008 für den Großraum Braunschweig – 1. Änderung, beschreibende Darstellung

2.2 Altlasten/Altablagerungen

Die Geltungsbereiche sind alle als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Im Ortsteil Dobbeln/Twieflingen werden im Norden des Geltungsbereiches, zwei davon auf der nördlichen Grenze, Flächen mit Altlasten dargestellt. Ebenso befinden sich in Ingeleben, südlich des Geltungsbereiches, Altablagerungen. Altlasten und altlastverdächtige Flächen, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können, sollten auf weiterer Planungsebene hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sein, um über den Umfang und die genaue Lage der Eingriffswirkung zu bestimmen. Aus Sicht des Bodenschutzes ist der Flächenbedarf zur geplanten Energiewende nicht mit dem Schutz des Bodens und der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Niedersachsen zum Flächenverbrauch zu vereinbaren. Grundsätzlich ist gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Punkt 3 der BBodSchV Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen, welche durch physikalische Einwirkungen den Boden verändern und in seiner natürlichen Funktion und als Standort für eine landwirtschaftliche Nutzung schädigen können.

Im Änderungsbereich von Dobbeln/Twieflingen wird zudem eine 20-kV-Leitung und im Änderungsbereich im Ortsteil Ingeleben eine 110-kV-Leitung dargestellt.

Die Änderungsbereiche werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB als "[...] Fläche für Erzeugung von Strom [...]" in Überlagerung der bestehenden Darstellungen von "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Die Überlagerung der Nutzungen berücksichtigt die besondere Art von Windenergieanlagen (WEA).

2.3 Bodenschutz

Für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung wird Ackerboden mit mittlerer bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit-Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen. Allerdings herrscht vorrangig im Samtgemeindegebiet Bodenvorkommen mittlerer bis sehr hoher Qualität. Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die dominierende Landwirtschaft besitzt der Boden in den Plangebieten einerseits keine besonderen naturschutzfachlichen Qualitäten für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Andererseits könnten die Naturschutzziele des Bundes sowie die Vorgaben zu erneuerbaren Energien im Gebiet der Samtgemeinde eingehalten werden, wenn Ackerboden mit hoher Qualität für die Planung nicht in Betracht gezogen würde.

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung

von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Hinweise zu den archäologischen Maßnahmen kommen seitens des **Landkreises Helmstedt**. In seiner Stellungnahme vom 19.03.2025 schreibt der Landkreis Folgendes:

"In den Vorhabenflächen sind unterschiedliche archäologische Maßnahmen erforderlich, da es sich um Verdachtsflächen handelt, die hohes archäologisches Potenzial aufweisen. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach Kenntnisstand archäologischer Fundstellen, historischen Überlieferungen und topografischer Situation.

Generell gilt, dass die Ausdehnung von bekannten Bodendenkmälen nicht erfasst ist und diese sich in einem unbekannten Radius erstrecken können. Die gesamte Heeseberg-Region weist topografisch sehr günstige Bedingungen auf, die prinzipiell die Existenz archäologischer Denkmale wahrscheinlich machen.

Die im folgenden Text angegebenen Denkmäler, welche in Klammern angegeben sind und aus einer Gemarkung und Ziffern bestehen, beziehen sich auf das niedersächsische Fachinformationssystem (ADABweb bald NFIS oder denkmaldaten.erfassung) und sind dort verzeichnet. Bei den Ziffern handelt es sich um die Fundstellenummer der jeweiligen Gemarkung.

Beierstedt

In diesem Vorhabengebiet sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Allerdings lässt die topografische Situation mit der Hanglage und den fruchtbaren Böden Bodenfunde erwarten, die bei Erdarbeiten angeschnitten oder zerstört werden könnten.

Daher sind die Erdarbeiten gem. § 13 NDSchG unter archäologisch-fachlicher Aufsicht zu begleiten. Hierfür ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die bei Bedarf personell aufstocken kann.

Möglicherweise notwendig werdenden archäologischen Untersuchungen ist je nach Befundlage eine Frist bis zum Abschluss der notwendigen Dokumentations- und Bergungsarbeiten einzuräumen.

Gevensleben

In diesem Vorhabengebiet sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Allerdings lässt die topografische Situation mit der Hanglage und den fruchtbaren Böden Bodenfunde erwarten, die bei Erdarbeiten angeschnitten oder zerstört werden könnten. Die nächstgelegenen Fundstellen befinden sich in mehreren hundert Metern Entfernung.

Daher sind die Erdarbeiten gem. § 13 NDSchG unter archäologisch-fachlicher Aufsicht zu begleiten. Hierfür ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die bei Bedarf personell aufstocken kann.

Dobbeln/Twieflingen

Im Vorhabengebiet sind einige Fundstellen bekannt, die bei Bodeneingriffen zerstört werden können. Dabei handelt es sich um eine Wüstung, die nur historisch überliefert ist (Twieflingen 2) und einen Luftbildbefund, der womöglich einen Graben mit Siedlungsresten zeigt (Twieflingen 9). Aus der Nähe ist ebenfalls ein Luftbildbefund bekannt, der auf Siedlungsgruben oder Gräber hindeutet (Dobbeln 4). Zudem handelt es sich in dieser Fläche um sehr fruchtbare Böden.

Daher sind die Erdarbeiten gem. § 13 NDSchG unter archäologisch-fachlicher Aufsicht zu begleiten. Eine andere Option wäre, archäologische Untersuchungen im Vorfeld von Erdarbeiten durchzuführen, um das archäologische Potenzial zu ermitteln, rechtzeitig auszugraben und zu dokumentieren. Dies ist die sicherste Variante, wenn es um die Einhaltung des Bauzeitenplans geht. Für beide Optionen ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die bei Bedarf (Aufkommen von Bodenfunden) personell aufstocken kann.

Ingeleben

Im Vorhabengebiet sind ebenfalls einige Fundstellen im Plangebiet bekannt, die bei Bodeneingriffen zerstört werden können. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Wüstung, die auf historischen Karten bezeugt wird (Ingeleben 2) und eine Wüstung, die durch Altgrabungen in den 1950er Jahren erfasst wurde (Ingeleben 3). Auch hier liegen sehr fruchtbare Böden vor, die ein archäologisches Fundaufkommen erwarten lassen.

Daher sind die Erdarbeiten gem. § 13 NDSchG unter archäologisch-fachlicher Aufsicht zu begleiten. Eine andere Option wäre, archäologische Untersuchungen im Vorfeld von Erdarbeiten durchzuführen, um das archäologische Potenzial zu ermitteln, rechtzeitig auszugraben und zu dokumentieren. Dies ist die sicherste Variante, wenn es um die Einhaltung des Bauzeitenplans geht. Für beide Optionen ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die bei Bedarf (Aufkommen von Bodenfunden) personell aufstocken kann.

Gesamtes Vorhabengebiet

Zu den obengenannten Punkten sind stets geophysikalische Prospektionen oder Feldbegehungen ratsam, um Hinweise auf archäologische Substanz zu erhalten.

Bei allen genannten Punkten gilt, dass möglicherweise notwendig werdenden archäologischen Untersuchungen gem. §§ 14 und 15 NDSchG je nach Befundlage eine Frist bis zum Abschluss der notwendigen Dokumentations- und Bergungsarbeiten einzuräumen ist.

Generell gilt, dass bei den Erdarbeiten auf Bodenfunde (z. B. Keramikscherben, Knochen, Bodenverfärbungen, Steinsetzungen) besonderes Augenmerk zu halten ist. Bodenfunde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Uhlig, Tel. 0531/121-606-10) oder

der Gemeinde gem. § 14 Abs. 1 NDSchG (Nieders. Denkmalschutzgesetz) zu melden."

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover** schreibt in seiner Stellungnahme vom 05.03.2025 Folgendes zum Thema Baugrund, Leitungen und den Bodenschutz:

"Baugrund

Im Untergrund der Planungsflächen liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Infolge von Lösungsprozessen (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Bereich der Planungsflächen und im jeweils näheren Umfeld bis 500 m Entfernung sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Da es nach unserem Kenntnisstand in den Bereichen der Planungsflächen keine Hinweise auf Subrosion gibt, sind die Flächen formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar.

Wir empfehlen, bei den Baugrunderkundungen insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundungen, sind gegebenenfalls die Gründungen der geplanten Windenergieanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist.

Weiterführende Informationen zum Umgang mit Subrosionsgefahren unter

www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Planungsgebiet auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. keinen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geo-technischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Objektname	Betreiber	Betreiber	Leitungsstatus
FG-Leitung Gastrans- portnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	(nicht angege- ben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leistungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§ 7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG § 4).

Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Begrabene Schwarzerden
Seltene Böden (expertenbasiert)
Seltene Böden (statistisch)
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).

Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden, die in der Begründung auch bereits teilweise genannt werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes

im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen.

Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass "(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden.

Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin."

2.4 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur

Die Samtgemeinde verfolgt das Ziel, mittels der teils dezentralen und teils zentralen Positionierung der erneuerbaren Energiequellen nicht nur die Versorgung der gesamten Bevölkerung innerhalb des Verbandsgebietes zu unterstützen, sondern auch die erforderlichen Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung mit zu schaffen. Die ebenfalls für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg angedachte Höchstspannungsleitung und die in der Planungsphase befindliche Wasserstoffpipeline "Green Octopus" sind Bestandteil der hiesigen Planungen. Im Fazit sollen die Bemühungen der vorliegenden Planungsverfahren nach Abschluss zu einer überwiegend fossilfreien Energie- und Wärmeversorgung innerhalb der Grenzen der Samtgemeinde und darüber hinaus führen.

Die Versorgung der Planbereiche kann über eine Erweiterung der vorhandenen 110-kV-Leitungen hergestellt werden. Ggf. wird hierfür der weitere Ausbau erforderlich.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle und Wertstoffe erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Helmstedt. Sondermüll ist nach den gesetzlichen Vorschriften einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Seitens des **NLStBV, zentraler GB 4, Dez. 42 –Luftverkehr**, wird folgende Stellungnahme vom 17.03.2025 abgegeben:

"Die Flächen um die Gelände aller Flugplätze müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.

Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- *Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche*
oder

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

- *Höhe von mehr als 30 Metern auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometern Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,*

vorliegen.

Die Zustimmung wird gegenüber der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen BImSchG-Behörde (i.d.R. der örtlich zuständige Landkreis) erteilt, welche mich als Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen."

2.5 Immissionsschutz

2.5.1 Geräuschemissionen

Eine Betroffenheit durch den Lärm, der von dem Betrieb der WEA in den Änderungsbereichen ausgeht, beschränkt sich im Wesentlichen auf die bebauten Ortslagen der betroffenen Ortschaften.

Beurteilungsgrundlagen

In Bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor Lärm gilt die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsrichtwerte für bestimmte Baugebietskategorien benannt sind. Für Gewerbelärmeinflüsse gelten dabei im Einzelfall die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm, die für Dorf- und Mischgebiete (MD, MI) gem. §§ 5 und 6 BauNVO bei 60 dB(A) am Tage (06.00 – 22.00 Uhr) und bei 45 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) liegen. Für allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO betragen die Immissionsrichtwerte 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) in der Nachtzeit.

Maß für die Prüfung von Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Bauleitplänen sind die sog. "Orientierungswerte" gem. Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau" zur DIN 18005. Sie entsprechen in Bezug auf Gewerbelärm den vorgenannten Immissionsrichtwerten nach der TA-Lärm.

Flächennutzungsplan/ Genehmigungsebene

Konkrete Aussagen, inwiefern sich der Abbau der Altanlagen und der Neubau der höheren, größeren Windenergieanlagen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld der Windparks auswirken, lassen sich auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung oder des Bebauungsplans nicht abschließend treffen. So können beide Bauleitpläne nur einen gewissen Rahmen für die Errichtung von WEA setzen, die konkrete Bauart und die genauen Ausmaße der WEA können dagegen nicht bestimmt werden.

Die Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist in diesem Fall vielmehr auf die Genehmigungsebene des konkreten Vorhabens verlagert. Die Genehmigungsbehörde ist gefordert, die Belange der gesunden Wohnverhältnisse anhand der TA Lärm in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz zu prüfen und ggf. durch Auflagen im Rahmen der Genehmigung sicherzustellen.

2.5.2 Schattenwurf/Blendwirkung

Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)" (Stand 13.03.2002) haben sich aber als allgemeine Beurteilungsgrundlage etabliert. Danach sollen durch die aufsummierte Dauer von tatsächlichem periodischen Schattenwurf an einem Immissionsort 30 Minuten täglich und eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden.

Belastbare Aussagen, inwiefern sich die Windenergieanlagen in den Änderungsbereichen aufgrund von Blendwirkung oder Schattenwurf störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lassen sich erst aufgrund des konkreten Standortes, der Höhe und der Bauart ermitteln. Da weder die Flächennutzungsplanänderung noch der Bebauungsplan hierzu abschließende Regelungen trifft, ist hier die Genehmigungsbehörde gefordert, die Belange der gesunden Wohnverhältnisse anhand der o.g. Kriterien zu prüfen und ggf. durch Auflagen sicherzustellen. Hierzu ist ein entsprechender gutachterlicher Nachweis erforderlich.

Gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz⁹⁾ soll im Falle von Überschreitungen die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet werden. Die neu geplanten Anlagen sind insofern mit einer Regeltechnik so auszustatten, dass die vorgenannten Richtwerte nicht überschritten werden.

Der entsprechende Nachweis ist durch den Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne der genannten Richtwerte können damit gewährleistet werden.

2.5.3 Eisabwurf

Gefahren durch Eisabwurf können bezogen auf die Siedlungen aufgrund der großen Entfernungen ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen (z. B. das Aufstellen von Warntafeln im Nahbereich der Anlagen, Eisansatzerkennungssysteme) werden die Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich (Feldbewirtschaftung, Wegenutzung) minimiert.

⁹⁾ Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand: 13.03.2002

Vermeidungsmaßnahmen vor Gefahren für den Verkehr sind in der Richtlinie "Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung"¹⁰⁾ geregelt.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg wird erforderlich, um die planungsrechtliche Grundlage für vier neue Flächen für Windenergieanlagen in einem Umfang von rund 50 ha vorzubereiten. Dafür werden in der vorliegenden Planung "Sonderbauflächen für Windenergie" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" gem. § 249c BauGB überlagert. Die Flächen befinden sich in den Gemeinden Beierstedt, Gevensleben und Sölingen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um landwirtschaftliche Flächen, die ackerbaulich genutzt werden.

Angaben über die zusätzliche Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmt.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes in folgender Art und Weise:

Schutzgut Bevölkerung (Mensch)

Ziele:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen¹¹⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung von fachgutachterlichen Untersuchungen zu Schallimmissionen und zu möglichen Verschattungen zum Genehmigungsverfahren gem. BImSchG der geplanten WEA
- Hinweise in der Begründung für die Genehmigungsebene im Verfahren gem. BImSchG.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Schutzgut Boden/ Schutzgut Wasser/ Schutzgut Luft/ Schutzgut Klima/ Schutzgut Landschaft

Ziele:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7. a) BauGB)

¹⁰⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3g/2019

¹¹⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft¹²⁾
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 u. 2 BauGB)
- Schutz des Bodens¹³⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Beachtung des gemeindlichen Flächenpoolkatasters zum Schutz des Feldhamsters
- Auswertung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Genehmigungsverfahren gem. BImSchG der geplanten WEA
- Hinweise in der Begründung für die Genehmigungsebene im Verfahren gem. BImSchG.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Ziele:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Schutz von Kulturgütern¹⁴⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung des Denkmalatlas.
- Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Weitere konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms¹⁵⁾, des Landschaftsplans und dem Flächennutzungsplans der Samtgemeinde sowie den Niedersächsischen Umweltkarten und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) entnommen.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Windenergie- und Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

¹²⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

¹³⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

¹⁴⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

¹⁵⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand

a) Schutzgut Mensch

Die Änderungsbereiche befinden sich im unbeplanten Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung bzw. der nächstgelegene Siedlungsrand in Ingeleben liegt zum geplanten Windpark in 1.000 m Entfernung. Für die Windenergieanlagen in den Gemeinden Beierstedt und Twiefelingen liegen die Abstände bei rd. 880 m Entfernung. Der Windpark in Gevensleben befindet sich als Erweiterungsfläche für die bestehende Windparkanlage Gevensleben in rd. 1.100 m Entfernung.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach Auswertung der Pläne und Programme bestehen Schutzgebiete oder Schutzobjekte für Natur und Landschaft oder Gebiete und Objekte, die die Voraussetzung für eine entsprechende Unterschutzstellung erfüllen, nicht.

Die Änderungsbereiche betreffen eher ebenes Gebiet, das als weiträumige Ackerflur zu charakterisieren ist.

Tiere und Pflanzen

Für die nachfolgende Bestandsdarstellung der Tier- und Pflanzenarten wird auf die bereits vorhandenen avifaunistischen Gutachten für die Gemeinde Beierstedt und Söllingen sowie die Untersuchungen bezüglich der Fledermäuse und Feldhamster für die Gemeinden Gevensleben, Beierstedt und Söllingen Bezug genommen. Für den Windpark Ingeleben sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgesehen bzw. erforderlich. Auf dieser Planungsebene sind vielmehr allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen und im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Die konkrete artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt anschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Sofern dort durch fachgutachterliche Untersuchungen nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten oder artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind, kann im Einzelfall auf einzelne zuvor festgelegte Maßnahmen verzichtet werden.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinien geschützten Pflanzenarten wird in keinem Gutachten behandelt, daher wird diese bis zur Antragstellung nach § 4 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV abzuarbeiten sein.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Beierstedt:

Im Jahr 2025 wurde auf Basis des Leitfadens "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung" (NLWKN 2016) eine Feldhamsterkartierung¹⁶⁾ im 500-m-Radius um das Planungsgebiet durchgeführt. Die Datenabfrage

¹⁶⁾ "Feldhamsterkartierung Wind- und Solarpark Beierstedt" von Orchis Umweltplanung GmbH, Stand: 02/2026

beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) über bekannte Vorkommen des Feldhamsters in einem Umkreis von 10 Kilometern um das Potentialgebiet ergab zwei Nachweise der Art. Bei der Feldhamsterkartierung 2025 wurden keine Feldhamster und/oder Feldhamsterbaue auf den Potentialflächen und/oder im 500-m-Radius erfasst.

Im Zuge der Fledermausgutachten für die Windparkplanung in Beierstedt¹⁷⁾ konnten mindestens sieben Fledermausarten sowie drei Gattungen ohne nähere Artbestimmung im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Hiervon gelten fünf als kollisionsgefährdet. Im Rahmen der Datenabfrage im Umkreis von 10 km um das Projektgebiet konnten lediglich Nachweise aus dem Jahre 2004 erbracht werden. Zusammenfassend nutzen die Fledermäuse das gesamte Untersuchungsgebiet. Hierbei werden insbesondere die Feldwege mit Leitstrukturen häufig frequentiert.

Gevensleben:

Im Jahre 2018 wurde das Plangebiet für den Windpark "Windpark-Uhrde/Winnigstedt/Gevensleben" nach Fledermausarten¹⁸⁾ untersucht. Dabei wird differenziert in kollisionsgefährdete Arten, je nach lokalem Vorkommen kollisionsgefährdete Arten und durch Habitatverlust oder Störung von Funktionsbeziehungen zu Nahrungshabitaten artenschutzrechtlich betroffene Arten. Folgende Arten der Abbildung 4 des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" wurden nachgewiesen: *An windkraftrelevanten Arten, also solchen Arten, die potenziell von Kollisionen betroffen sein könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus.* Aufgrund der insgesamt unterdurchschnittlichen Fledermausaktivitäten ergibt sich in dem bereits durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägten Raum durch den Zubau weiterer WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Im Jahr 2019 und 2020 wurde zudem ebenfalls für die Planung des Windparks "Uhrde/Winnigstedt/Gevensleben" eine Feldhamsterkartierung¹⁹⁾ vorgenommen. Mit vier nachgewiesenen Hamsterbauen auf einer abgesuchten Fläche von ca. 82 ha in 2019 ergibt sich eine sehr geringe Dichte von ca. 0,05 Bauen / Hektar. 2020 wurden auf ca. 59 ha drei Baue nachgewiesen, was ebenfalls einer Dichte von 0,05 Bauen / Hektar entspricht. Im Untersuchungsgebiet ist die Dichte um fast eine bis zwei Zehnerpotenzen geringer. Das Untersuchungsgebiet weist damit eine für den Lebensraum des Hamsters unterdurchschnittliche Bedeutung auf.

Ingeleben:

Im Jahre 2023 wurde für das Plangebiet in Ingeleben ein Fledermausgutachten erstellt²⁰⁾. Die Erfassungen wurden nach den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten deutliche Aktivitätsschwankungen mit Nächten ohne Nachweise und Phasen mit über 100 bzw. mehreren tausend Kontakten. *Insgesamt wurden mindestens acht Arten erfasst, darunter Zwergfledermaus, großer und kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus sowie verschiedene*

¹⁷⁾ "Windparkplanung Beierstedt Fledermausgutachten" von Orchis Umweltplanung GmbH & Co.KG, Stand: 05/2026

¹⁸⁾ Erweiterung des Windparks "Uhrde/Winnigstedt/Gevensleben" Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2018 von Schmal + Ratzbor Ingenieurbüro für Umweltplanung, Stand: 06/2019

¹⁹⁾ Erweiterung des Windparks "Uhrde/Winnigstedt/Gevensleben" Erfassung und Bewertung des Feldhamsterbestandes 2019/2020 von Schmal + Ratzbor Ingenieurbüro für Umweltplanung, Stand: 06/2020

²⁰⁾ "Fledermauserfassung auf der Planfläche des WP-Ingeleben" von Diplom-Ökologe Robert Pudwill, Stand: 12/2025

Myotis- und Plecotus-Arten. Quartiere oder Wochenstuben wurden nicht nachgewiesen; das Gebiet wird überwiegend als Jagd- und Durchzugsraum genutzt. Die Aktivität konzentriert sich auf lineare Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen und Feldwege, die als Leitstrukturen und Flugkorridore dienen.

Ein Gutachten für Feldhamster wird momentan für den Geltungsbereich in der Gemeinde Ingeleben erstellt und ist bis zur Antragstellung nach § 4 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV abzuarbeiten.

Dobbeln/Twieflingen:

Für das Planungsgebiet in Twieflingen wurden Untersuchungen²¹⁾ bezüglich Fledermausarten zwischen April und November 2024 vorgenommen. Im Zuge der Erhebung konnten mindestens sieben Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Fünf Arten, die laut Leitfaden (NMUEK 2016) in Niedersachsen als kollisionsgefährdet gelten, konnten im Gebiet nachgewiesen werden. *Diese sind die Arten: Großer und kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus.* Des Weiteren wurde mit der Mückenfledermaus eine Art nachgewiesen, die je nach lokaler Verbreitung auch als schlaggefährdet gelten kann. Die restlichen vorkommenden Arten sind nach Leitfaden nicht kollisionsgefährdet. Die Myotis-Arten wurden nur auf Gattungsniveau bestimmt. Die Ergebnisse der Detektorbegehungen zeigten, dass die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus mit Abstand am häufigsten im Untersuchungsgebiet erfasst wurden.

Im Zuge der Kartierung wurde zudem nach Feldhamster²²⁾ auf der Planungsfläche untersucht. Die Feldhamsterkartierung 2025 ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine Feldhamster oder Feldhamsterbaue festgestellt wurden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Beierstedt:

Im Zuge der avifaunistischen Kartierungen²³⁾ konnten insgesamt 70 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon weisen 27 Arten einen Gefährdungs- und/oder Schutzstatus auf. 42 Arten wurden als Brutvögel erfasst, wovon 35 Arten zu den ungefährdeten Brutvögeln gehören. Drei Arten wurden als potenzielle Brutvögel erfasst, 14 Arten als Nahrungsgäste und sechs Arten als Rastvögel. Vier der erfassten Arten sind laut Leitfaden (NMUEK 2016) oder laut Anlage 1 zum BNatSchG § 45b Absatz 1 bis 5 WEA-relevant: Kiebitz, Kranich, Rohrweihe und Rotmilan.

Bei der Brutvogelkartierung wurden zehn gefährdete bzw. geschützte Arten mit 53 Revieren erfasst: Feldlerche, Gartengrasmücke, Grauammer, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn und Waldkauz. Für den Neuntöter konnte ein Brutnachweis festgestellt werden. Zwei weitere gefährdete bzw. geschützte Arten wurden aufgrund der Datenlage als potenzielle Brutvögel vermerkt: Girlitz und Schwarzspecht.

Im Zuge der Rastvogelkartierung konnten insgesamt 18 Arten erfasst werden. Für die Silbermöwe wurde einmalig der Wert von 75 Individuen überschritten, welcher nach Krüger et al. (2020) als regional bedeutsam für die Art als Gastvogel gilt. Erst bei mehrmaligem Überschreiten dieses Wertes kann die Bedeutung des Rastgebietes gefestigt werden. Die häufigsten Arten waren Star, Mäusebussard und Silbermöwe.

²¹⁾ "Windparkplanung Twieflingen – Fledermausgutachten für die Errichtung eines Windparks im Landkreis Helmstedt" von Orchis Umweltplanung GmbH, Stand: 09/2025

²²⁾ "Feldhamsterkartierung Windpark Twieflingen" von Orchis Umweltplanung GmbH, Stand: 01/2026

²³⁾ "Windparkplanung Beierstedt – Avifaunistisches Gutachten" von Orchis Umweltplanung GmbH, Stand: 10/2025

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt**Gevensleben:**

Bei der Revierkartierung²⁴⁾ wertgebender Arten im 500 m - Umkreis um das Vorranggebiet wurden insgesamt 160 Reviere erfasst. 149 der Reviere stammten dabei von einer Art, die restlichen elf Reviere verteilen sich auf weitere sieben Arten. Der Bluthänfling war mit zwei Revieren im Bereich der Heckenstrukturen im Norden des Untersuchungsgebiets sowie im Südwesten des Vorranggebietes vertreten.

Die beiden nachgewiesenen Grauammer-Reviere lagen an Heckenstrukturen im Zentralbereich des VG unmittelbar östlich der K16 sowie im Süden des 500-m-Umkreises. Ein Revier des Kuckucks wurde im westlichen Bereich des Vorranggebietes südlich des bestehenden Umspannwerkes erfasst. Das einzige Neuntöter-Revier sowie die zwei Reviere des Stars wurden in einem kleinen Feldgehölz im Norden des 500-m-Umkreises aufgenommen. Die beiden Reviere des Rebhuhns lagen im Zentralbereich des Vorranggebietes, zum einen westlich des Umspannwerkes sowie östlich der K16 jeweils im Umfeld der dortigen WEA.

Zudem wurden unter anderem zwei Mäusebussard-Reviere, fünf Rotmilan-Reviere sowie Flugkorridore von einigen Rohrweihen erfasst.

Ingeleben:

Vorkommen nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wird in keinem Gutachten behandelt, daher wird diese bis zur Antragstellung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 4 BImSchV abzuarbeiten sein.

Dobbeln/Twieflingen:

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen²⁵⁾ 2024-2025 wurden insgesamt 66 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hinzu kommt der Schwarzstorch als Art, die nur in der Datenabfrage beim NLWKN aufgeführt wird. Von den erfassten Arten konnten 43 Arten als Brutvögel und sechs weitere Arten als potenzielle Brutvögel im Gebiet nachgewiesen werden. Zudem wurden 13 Nahrungsgäste und vier Rastvögel erfasst. Zwei der nachgewiesenen Arten im Gebiet gelten nach BNatSchG (2022) oder Leitfaden (NMUEK 2016) als WEA-relevant.

Im Zuge der Horsterfassung wurden insgesamt sechs Horste im Untersuchungsgebiet kartiert. Bei den späteren Kontrollen zur Brutzeit wurde bei einem der Horste Mäusebussard-Besatz nachgewiesen. Zudem wurden ein Turmfalken-Horst und ein Kolkraaben-Horst erfasst. Die genannten Arten sind jedoch nicht WEA-relevant.

Gefährdete bzw. streng geschützte Arten waren mit 14 Revieren von sieben Brutvogelarten vertreten: Feldlerche, Gartengrasmücke, Grauammer, Kuckuck, Neuntöter, Rauchschwalbe und Wendehals. Vier weitere gefährdete bzw. streng geschützte Arten wurden aufgrund der Datenlage als potenzielle Brutvögel vermerkt: Drosselrohrsänger, Eisvogel, Star und Waldwasserläufer.

Für keine der kartierten Rastvogelarten konnten bedeutende, angestammte Rastplätze im Untersuchungsgebiet identifiziert werden.

c) Schutzgut Fläche

Die Planbereiche werden ackerbaulich genutzt.

²⁴⁾ "Windpark Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben" Brutvogelkartierung 2023 von Schmal und Ratzbor Ingenieurbüro für Umweltplanung, Stand: 02/2024

²⁵⁾ "Windparkplanung Twieflingen – Avifaunistisches Gutachten" von ORCHIS Umweltplanung GmbH, Stand: 09/2025

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt**d) Schutzgut Boden**Beierstedt:

Bodentyp: Mittlerer Pseudogley-Tschernosem – Tiefer Kolluvisol
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 59 – 98
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 61 – 102
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: mittel – hoch
Bodenlandschaft: Lössgebiete – Tonsteingebiete – Lössbecken – Höhenzüge

Gevensleben:

Bodentyp: Tiefe Pararendzina – Flache Parabraunerde
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 49 – 96
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 49 – 100
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: mittel – hoch
Bodenlandschaft: Lössgebiete – Höhenzüge

Ingeleben:

Bodentyp: Mittlerer Pseudogley-Tschernosem – Flache Rendzina - Mittlerer Kolluvisol unterlagert - Mittlere Tschernosem-Parabraunerde
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 48 – 93
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 49 – 97
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering – hoch
Bodenlandschaft: Lehmgebiete - Lössgebiete – Tonsteingebiete – Lössbecken – Höhenzüge

Dobbeln/Twieflingen:

Bodentyp: Mittlerer Pseudogley-Tschernosem – Flache Parabraunerde - Tiefer Kolluvisol
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 54 – 97
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 55 – 101
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: mittel – hoch
Bodenlandschaft: Lehmgebiete - Lössgebiete

e) Schutzgut WasserBeierstedt

Der Änderungsbereich grenzt an Gräben II und III. Ordnung im Süden und Osten an. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete bestehen nicht. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei über 70 m bis 75 m.

Gevensleben

Im Planungsgebiet befindet sich ein Gewässer III. Ordnung oder sonstiges Gewässer. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete bestehen nicht.

Ingeleben

Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Gewässer III. Ordnung oder sonstiges Gewässer. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete bestehen nicht.

Dobbeln/Twieflingen

Im Planungsgebiet befindet sich ein Gewässer III. Ordnung oder sonstiges Gewässer. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete bestehen nicht.

f) Schutzgut Klima/Luft

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Ackerflächen sind als Gebiete mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für klimatisch stärker belastete Gebiete zu werten.

g) Schutzgut Landschaft

Beierstedt

Der Änderungsbereich ist Teil der landwirtschaftlich genutzten Feldflur, die an dieser Stelle keine markanten Gehölze oder Gehölzgruppen aufweist. Es befinden sich sowohl an den nördlichen Rändern als auch im Osten entlang der Soltau Grünstrukturen. Südlich grenzt das Gebiet an "Großes Bruch" an, welches landschaftlich eine Besonderheit darstellt mit seinem sehr großen Grabensystem.

Gevensleben

Der Änderungsbereich ist Teil der landwirtschaftlich genutzten Feldflur, die an dieser Stelle keine markanten Gehölze oder Gehölzgruppen aufweist. Im Norden grenzt die vorhandene WEA Gevensleben an. Die Planungsfläche soll eine Erweiterung darstellen. Eine besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft besitzt das Gebiet nicht.

Ingeleben

Der Änderungsbereich ist Teil der landwirtschaftlich genutzten Feldflur, die an dieser Stelle keine markanten Gehölze oder Gehölzgruppen aufweist. Lediglich Grünstrukturen durch vorhandene Gräben sind zu finden. Im Planungsgebiet verläuft eine Freileitung (110 kV/220 kV). Eine besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft besitzt das Gebiet nicht.

Dobbeln/Twieflingen

Der Änderungsbereich ist Teil der landwirtschaftlich genutzten Feldflur, die an dieser Stelle keine markanten Gehölze oder Gehölzgruppen aufweist. Lediglich Grünstrukturen durch vorhandene Gräben sind zu finden.

Eine besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft besitzt das Gebiet nicht.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es bestehen keine nach Denkmalrecht geschützten Anlagen oder Objekte wie Archäologische- oder Baudenkmale innerhalb der Planungsflächen.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich der Umweltzustand nicht.

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

a) Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Bauphase ist aufgrund der Entfernungen von mehreren hundert Metern zu den Siedlungsrändern und der geplanten Zuführungen von Baumaterialien und Bauteilen mit keinen Beeinträchtigungen für die Wohngesundheit zu rechnen. Regelndes Instrument ist hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm).

Geräuschimmissionen

Eine Betroffenheit durch den Lärm, der von dem Betrieb der WEA in den Änderungsbereichen ausgeht, beschränkt sich im Wesentlichen auf die bebauten Ortslagen der betroffenen Ortschaften.

In Bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor Lärm gilt die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsrichtwerte für bestimmte Baugebietskategorien benannt sind. Für Gewerbelärmeinflüsse gelten dabei im Einzelfall die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm, die für Dorf- und Mischgebiete (MD, MI) gem. §§ 5 und 6 BauNVO bei 60 dB(A) am Tage (06.00 – 22.00 Uhr) und bei 45 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) liegen. Für allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO betragen die Immissionsrichtwerte 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) in der Nachtzeit.

Maß für die Prüfung von Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Bauleitplänen sind die sog. "Orientierungswerte" gem. Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau" zur DIN 18005. Sie entsprechen in Bezug auf Gewerbelärm den vorgenannten Immissionsrichtwerten nach der TA-Lärm.

Die Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist in diesem Fall vielmehr auf die Genehmigungsebene des konkreten Vorhabens verlagert. Die Genehmigungsbehörde ist gefordert, die Belange der gesunden Wohnverhältnisse anhand der TA Lärm in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz zu prüfen und ggf. durch Auflagen im Rahmen der Genehmigung sicherzustellen.

Schattenwurf/Blendwirkung

Schattenwurf kann ausschließlich in der Betriebsphase auftreten. Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von dem Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)" (Stand 13.03.2002) haben sich aber als allgemeine Beurteilungsgrundlage etabliert. Danach sollen durch die aufsummierte Dauer von tatsächlichem periodischen Schattenwurf an einem Immissionsort 30 Minuten täglich und eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden.

Belastbare Aussagen, inwiefern sich die Windenergieanlagen in den Änderungsbereichen aufgrund von Blendwirkung oder Schattenwurf störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lassen sich erst aufgrund des konkreten Standortes, der Höhe und der Bauart ermitteln. Da der Flächennutzungsplanänderung hierzu keine abschließenden Regelungen trifft, ist hier die Genehmigungsbehörde gefordert, die Belange der gesunden Wohnverhältnisse anhand der o.g. Kriterien zu prüfen und ggf. durch Auflagen sicherzustellen. Hierzu ist ein entsprechender gutachterlicher Nachweis erforderlich.

Gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz²⁶⁾ soll im Falle von Überschreitungen die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet werden. Die neu geplanten Anlagen sind insofern mit einer Regeltechnik so auszustatten, dass die vorgenannten Richtwerte nicht überschritten werden.

²⁶⁾ Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand: 13.03.2002

Der entsprechende Nachweis ist durch den Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne der genannten Richtwerte können damit gewährleistet werden.

Eisabwurf

Eiswurf kann ausschließlich in der Betriebsphase auftreten. Gefahren durch Eisabwurf können bezogen auf die Siedlungen aufgrund der großen Entfernungen ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen (z. B. das Aufstellen von Warntafeln im Nahbereich der Anlagen, Eisansatzerkennungssysteme) werden die Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich (Feldbewirtschaftung, Wegenutzung) minimiert.

Vermeidungsmaßnahmen vor Gefahren für den Verkehr sind in der Richtlinie "Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung"²⁷⁾ geregelt.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beierstedt:

Feldhamster

Das Untersuchungsgebiet weist durch die Feldhamsterkartierung eine für den Lebensraum des Hamsters keine Bedeutung auf.

Feldlerche

Bei der Brutvogelkartierung wurden zehn gefährdete bzw. geschützte Arten mit 53 Revieren erfasst, davon auch u.a. die Feldlerche. Feldlerchen sind ausschließlich während der Bauzeit betroffen. Danach (Betriebsphase) ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die WEA zu rechnen.

Fledermäuse

Erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse können sich im Betrieb während der beobachteten Aktivitätszeit von Juli bis Mitte Oktober ergeben, sollten Fledermaus-Reviere vorzufinden sein.

Greifvögel

Beeinträchtigungen können sich ergeben, da Greifvögel in dem Gebiet vorkommen. Während des Betriebes kann es zu Kollisionen kommen, was in bestimmten Regionen zu erheblichen Bestandsrückgängen führen kann.

Gevensleben:

Feldhamster

Das Untersuchungsgebiet weist durch die Feldhamsterkartierung eine für den Lebensraum des Hamsters mittlere Bedeutung auf.

Feldlerche

Bei der Brutvogelkartierung wurden Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen, welche eine unterdurchschnittliche Dichte von 15,9 Revieren/100 ha deuten. Feldlerchen sind ausschließlich während der Bauzeit betroffen. Danach (Betriebsphase) ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die WEA zu rechnen.

Fledermäuse

Erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse können sich im Betrieb während der beobachteten Aktivitätszeit von Juli bis Mitte Oktober ergeben.

²⁷⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3g/2019

Greifvögel

Beeinträchtigungen können sich ergeben, da Greifvögel in dem Gebiet vorkommen. Während des Betriebes kann es zu Kollisionen kommen, was in bestimmten Regionen zu erheblichen Bestandsrückgängen führen kann.

Ingeleben:**Feldhamster**

Das Untersuchungsgebiet wird momentan bezüglich des Feldhamsters kartiert. Feldlerchen sind ausschließlich während der Bauzeit betroffen, sollten sich Feldlerche dort befinden.

Feldlerche

Für das Gebiet sollen keine Kartierungen durchgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass es Feldlerchen gibt, können sich Beeinträchtigungen ergeben. Während des Betriebes kann es zu Kollisionen kommen, was in bestimmten Regionen zu erheblichen Bestandsrückgängen führen kann.

Fledermäuse

Erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse können sich im Betrieb während der beobachteten Aktivitätszeit von Juli bis Mitte Oktober ergeben.

Greifvögel

Für das Gebiet sollen keine Kartierungen durchgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass es Greifvögel gibt, können sich Beeinträchtigungen ergeben. Während des Betriebes kann es zu Kollisionen kommen, was in bestimmten Regionen zu erheblichen Bestandsrückgängen führen kann.

Dobbeln/Twieflingen:**Feldhamster**

Das Untersuchungsgebiet weist durch die Feldhamsterkartierung keine Bedeutung für den Lebensraum des Hamsters auf.

Feldlerche

Bei der Brutvogelkartierung wurden fünf Reviere der Feldlerche erfasst. Feldlerchen sind ausschließlich während der Bauzeit betroffen. Danach (Betriebsphase) ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die WEA zu rechnen.

Fledermäuse

Erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse können sich im Betrieb während der beobachteten Aktivitätszeit von Juli bis Mitte Oktober ergeben.

Greifvögel

Beeinträchtigungen können sich ergeben, da Greifvögel in dem Gebiet vorkommen. Während des Betriebes kann es zu Kollisionen kommen, was in bestimmten Regionen zu erheblichen Bestandsrückgängen führen kann.

c) Schutzgut Fläche

Der Flächenverbrauch begrenzt sich auf die künftigen Fundamente der WEA sowie auf zugehörige Nebenanlagen und den erforderlichen Wegebau (Erschließung). Der Flächenverbrauch betrifft sowohl die Betriebs- wie auch die Bauphase. Die Beeinträchtigungen sind als erheblich zu bewerten.

d) Schutzgut Boden

Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen durch die Bodenversiegelung innerhalb der Fundamente der WEA sowie durch den Wegebau und zugehörige Nebenflächen. Die baubedingten Auswirkungen sind durch den temporären Wegebau im Regelfall etwas höher anzusetzen.

e) Schutzgut Wasser

Schadstoffeinträge gehen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften weder baunoch betriebsbedingt einher. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz der Versiegelungen das Wasser weiterhin vor Ort versickern kann.

Abwasser fällt nicht an. Auswirkungen bestehen nicht.

Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

f) Schutzgut Klima/Luft

Die Überplanung betrifft überwiegend Ackerflächen als Gebiete mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für klimatisch stärker belastete Gebiete. Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windenergieanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase. Beeinträchtigungen bestehen nicht.

Betriebsbedingt wird die erneuerbare Energie Wind genutzt, womit dem Klimawandel entgegengewirkt wird.

g) Schutzgut Landschaft

Beierstedt:

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Sowohl an den nördlichen Rändern als auch im Osten entlang der Soltau befinden sich Grünstrukturen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1996 ordnet den nördlichen Teil der Flächen der Landschaftseinheit als "Schöppenstedt Remlinger Lößmuld" und den südlichen Teil der Flächen dem "Großes Bruch" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft wird als mäßig bis stark beeinträchtigt eingeordnet.

Störungen des Schutzgutes ergeben sich in der Bauphase durch Baufahrzeuge, Materialtransporte und die entsprechenden Emissionen. Diese sind temporär und liegen damit im geringfügigen Bereich.

Bauartbedingt stellen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar. Mit einer kommunizierten Gesamtanlagenhöhe von bis zu rd. 250 m werden Beeinträchtigungen erzeugt, die als erheblich zu werten sind.

Gevensleben:

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist die südliche Erweiterungsfläche des Windparks Gevensleben, das heißt, das Landschaftsbild ist als stark beeinträchtigt einzustufen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1996 ordnet den nördlichen Teil der Flächen der ökologischen Landschaftseinheit als "Schöppenstedt Remlinger Lößmuld" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft wird als mäßig bis stark beeinträchtigt eingeordnet.

Störungen des Schutzgutes ergeben sich in der Bauphase durch Baufahrzeuge, Materialtransporte und die entsprechenden Emissionen. Diese sind temporär und liegen damit im geringfügigen Bereich.

Bauartbedingt stellen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar. Mit einer kommunizierten Gesamtanlagenhöhe von bis zu rd. 250 m werden gegenüber den aktuellen Bestandsanlagen weitergehende Beeinträchtigungen erzeugt, die als erheblich zu werten sind.

Ingeleben:

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1996 ordnet den nördlichen Teil der Flächen der ökologischen Landschaftseinheit als "Schöppenstedt Remlinger Lößmuld" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft wird als mäßig bis stark beeinträchtigt eingeordnet.

Störungen des Schutzgutes ergeben sich in der Bauphase durch Baufahrzeuge, Materialtransporte und die entsprechenden Emissionen. Diese sind temporär und liegen damit im geringfügigen Bereich.

Bauartbedingt stellen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar. Mit einer kommunizierten Gesamtanlagenhöhe von bis zu rd. 250 m werden gegenüber den aktuellen Bestandsanlagen weitergehende Beeinträchtigungen erzeugt, die als erheblich zu werten sind.

Dobbeln/Twieflingen:

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1996 ordnet den nördlichen Teil der Flächen der ökologischen Landschaftseinheit als "Schöppenstedt Remlinger Lößmuld" zu. Im Bereich des Bremsenbachs wird die ökologische Landschaftseinheit der "Schöninger Aueniederung und Soltau" zugeordnet. Die Landschaft des Planbereiches weist im Bereich der "Schöppenstedt Remlinger Lößmuld" eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft wird als mäßig bis stark beeinträchtigt eingeordnet. Im Bereich der "Schöninger Aueniederung und Soltau", also entlang des Bremsenbachs ist die Voraussetzung nicht bis wenig beeinträchtigt.

Störungen des Schutzgutes ergeben sich in der Bauphase durch Baufahrzeuge, Materialtransporte und die entsprechenden Emissionen. Diese sind temporär und liegen damit im geringfügigen Bereich.

Bauartbedingt stellen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar. Mit einer kommunizierten Gesamtanlagenhöhe von bis zu rd. 250 m werden gegenüber den aktuellen Bestandsanlagen weitergehende Beeinträchtigungen erzeugt, die als erheblich zu werten sind.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es bestehen keine nach Denkmalrecht geschützten Anlagen oder Objekte wie archäologische- oder Baudenkmale innerhalb der Planungsflächen. Generell gilt, dass bei den Erdarbeiten auf Bodenfunde (z. B. Keramikscherben, Knochen, Bodenverfärbungen, Steinsetzungen) besonderes Augenmerk zu halten ist. Bodenfunde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Uhlig, Tel. 0531/121-606-10) oder der Gemeinde gem. § 14 Abs. 1 NDSchG (Nieders. Denkmalschutzgesetz) zu melden.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den natürlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Veränderungen an der einen Stelle wirken sich zumeist unmittelbar auf die anderen

Schutzgüter aus. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen. Dabei handelt es sich in der Regel um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Denkbar wären auch Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung.

Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen liegen hier nicht vor.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Konkrete Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger Belastungen der Wohnbevölkerung vor Lärm, Verschattungen und Blendwirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG anhand der konkret beantragten WEA durch die zuständige Behörde zu treffen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Feldhamster

Um zu vermeiden, dass Feldhamster im Rahmen von Baumaßnahmen gestört oder zu Tode kommen, sind die baulich beanspruchten Flächen im Vorfeld auf Feldhamster zu untersuchen. Sollten Feldhamster angetroffen werden, sind diese nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusiedeln. Für die Neuversiegelungen durch die WEA ist eine feldhamstergerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen vorzusehen, sofern Feldhamster angetroffen wurden. Der Umfang der Maßnahme ist bezogen auf die zusätzlichen Versiegelungen, die sich durch den Neubau der WEA ergeben, gem. dem NLWKN-Leitfaden zur "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung" zu ermitteln.

Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse sind auf Grundlage von Punkt 7.3 des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" Abschaltzeiten festzulegen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern auf Grundlage eines Gondelmonitorings nachgewiesen wird, dass bei abweichenden Abschaltzeiten ein signifikant steigendes Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht eintritt.

Feldlerche

Die für den Bau der WEA beanspruchten Flächen sind im Vorfeld von Baumaßnahmen vegetationsfrei ("Schwarzbrache") herzurichten und bis zu den Baumaßnahmen so zu erhalten. Die Herstellung der "Schwarzbrache" hat außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche zu erfolgen. Während der Bauzeit der WEA ist außerhalb der von Bau-tätigkeiten berührten Bereiche eine ausreichend große Ausgleichsfläche für die Feldlerche vorzuhalten.

Greifvögel

Zum Schutz von Greifvögeln gilt es als Habitatsmanagement Futterablenkflächen in den bestimmten Bereichen der Planungsgebiete als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuführen. Als Minderungsmaßnahmen kommen zudem bedarfsabhängige Abschaltungen (zeitweise) bei hoher Aktivität sensibler Arten (z. B. während der Brut- und Aufzuchtzeit) sowie die Einhaltung artspezifischer Mindestabstände in Betracht.

Zudem könnte die Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für windkraftsensiblen Arten um den Mastfuß eine Maßnahme sein. Um in der Betriebsphase keine windkraftsensiblen Tierarten in den Windpark zu locken, ist die Mastfußumgebung der WEA so klein wie möglich zu halten und so zu gestalten, dass möglichst ganzjährig eine dichte Vegetation herrscht.

c) Schutzgut Fläche

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht ermittelt.

d) Schutzgut Boden

Die im Bereich der voll- und teilversiegelten Flächen entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens.

Zum allgemeinen Schutz des Bodens vor Verunreinigungen bestehen unter Punkt 2.3 der Begründung Hinweise.

e) Schutzgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht ermittelt.

f) Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht ermittelt.

g) Schutzgut Landschaft

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind vorrangig durch geeignete Maßnahmen der Realkompensation auszugleichen. Erst sofern ein tatsächlicher Ausgleich oder Ersatz nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, kommt die Festsetzung eines Ersatzgeldes in Betracht. Die Prüfung der Möglichkeiten einer Realkompensation ist nachvollziehbar darzustellen und im BImSchG-Verfahren zu dokumentieren.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es wurden keine Beeinträchtigungen ermittelt.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, weitere WEA in der Samtgemeinde planungsrechtlich abzusichern, bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten, nach dem hinsichtlich Abstands- und weiterer Ausschlusskriterien geprüft wurde.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden auch keine störfgefährdeten Nutzungen etabliert.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zu den Änderungsbereichen mit Blick auf die Vorgaben

des Baugesetzbuches und der einschlägigen Fachgesetze und Regelwerke ausgewertet. Zusätzlich erfolgten Datenabfragen bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Für die Belange der Bevölkerung und von Natur und Landschaft konnte auf Fachgutachten zum konkreten Vorhaben zurückgegriffen werden.

Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 BauGB aufgefordert, sich auch in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern. Mitgeteilte umweltrelevante Belange werden in die Umweltprüfung einfließen.

Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt bereitet die Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht vor, da der Plan im Grundsatz nicht auf Vollzug ausgelegt ist.

Maßnahmen des Monitorings sind im Rahmen der weiteren Planungsebenen (Baugenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf Grundlage der dort jeweils ermittelten erheblichen Auswirkungen zu bestimmen.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Bau von Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet voranzutreiben.

Die zusätzlichen Ausweisungen von "Sonderbauflächen für Windenergie" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und "Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land" gem. § 249c BauGB in Überlagerung der bestehenden Darstellungen von "Flächen für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB betreffen Flächen von insgesamt rd. 510 ha südlich von der Gemeinde Gevensleben, westlich des Ortsteils Ingeleben, nördlich der Ortsteile Dobbeln, südlich von Twiefelingen sowie südlich von der Gemeinde Beierstedt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um landwirtschaftliche Flächen, die ackerbaulich genutzt werden.

Angaben über die zusätzliche Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmt.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch (Bevölkerung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima - Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen untereinander.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm, Lichtreflexionen und Schattenwurf wurden u.a. durch Heranziehung von fachgutachterlichen Stellungnahmen, die zum konkret geplanten Vorhaben noch nicht vorliegen, betrachtet. Grundsätzlich ist es möglich, die WEA so zu betreiben, dass die maßgeblichen Richtwerte und Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung eingehalten werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen/Auflagen sind durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen der konkreten Vorhabengenehmigung zu sichern. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung können damit vermieden werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeiträge zur Bestandsaufnahme der Vorort-Situation ausgewertet. Durch die dort festgesetzten bzw. festgeschriebenen Maßnahmen (u.a. die Herrichtung von Ausgleichsflächen im benachbarten Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg) können erhebliche Beeinträchtigungen für die im Gebiet lebenden Feldhamster und Brutvögel bzw. für durchziehende Fledermäuse sowie Greifvögel ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche wurden nicht ermittelt, da die landwirtschaftliche Nutzung nur kleinräumig im Bereich der Fundamente einer WEA eingeschränkt wird.

Es ist davon auszugehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden kommen wird.

Für die Schutzgüter Wasser sowie Luft/Klima wurden keine Beeinträchtigungen ermittelt.

Dass es zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft kommen wird, ist nicht abzustreiten. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes könnten durch Ausgleichszahlung des Vorhabenträgers an die Gemeinden kompensiert werden, die dieses Geld für Verbesserungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts einsetzen könnten.

Für das Schutzgut Kultur und Sachgüter ist nach Maßgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde ein Hinweis zum Umgang beim Auffinden von archäologischen Funden in die Begründung aufgenommen worden.

Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen wurden nicht ermittelt. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild werden zum Beispiel in der Gemeinde Gevensleben durch die Erweiterungsflächen verstärkt.

3.3.3 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, für den Großraum Braunschweig,
- Landkreis Helmstedt: Landschaftsrahmenplan und seine Teilfortschreibung
- Samtgemeinde Heeseberg: Flächennutzungsplan
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)
- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
- DIN 18005
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)
- Länderausschuss für Immissionsschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Stand: 13.03.2002
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- FFH-Richtlinie (1992). Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Inklusive der Anhänge I bis V.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. MBl. Nr. 7/2016 Anlage 2 vom 24.02.2016)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- ORCHIS Umweltplanung GmbH: Feldhamsterkartierung Wind- und Solarpark Beierstedt, Stand: 02/2026
- ORCHIS Umweltplanung GmbH: Windparkplanung Beierstedt – Avifaunistisches Gutachten, Stand 10/2025
- ORCHIS Umweltplanung GmbH: Windparkplanung Twieflingen – Fledermausgutachten für die Errichtung eines Windparks im Landkreis Helmstedt, Stand 09/2025
- ORCHIS Umweltplanung GmbH: Feldhamsterkartierung Windpark Twieflingen, Stand 01/2026
- Schmal und Ratzbor Ingenieurbüro für Umweltplanung: Windpark "Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben" Brutvogelkartierung 2023, Stand 02/2024
- Schmal und Ratzbor Ingenieurbüro für Umweltplanung: Erweiterung des Windparks "Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben" Erfassung und Bewertung des Feldhamsterbestandes 2019/2020, Stand 06/2020
- Schmal und Ratzbor Ingenieurbüro für Umweltplanung: Erweiterung des Windparks "Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben" Erfassung und Bewertung des Feldhamsterbestandes 2019/2020, Stand 06/2020
- Schmal und Ratzbor Ingenieurbüro für Umweltplanung: Erweiterung des Windparks "Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben" Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2018, Stand 06/2019
- Diplom-Ökologe Robert Pudwill: Fledermauserfassung auf der Planfläche des WP-Ingeleben, Stand 12/2025

4.0 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	Anteil
Sonderbauflächen (S) "Windenergieanlagen" Beierstedt	84,47 ha	16,6 %
Sonderbauflächen (S) "Windenergieanlagen" Gevensleben	20,69 ha	4,1 %
Sonderbauflächen (S) "Windenergieanlagen" Sölingen – OT Dobbeln/Twieflingen	155,11 ha	30,5 %
Sonderbauflächen (S) "Windenergieanlagen" Sölingen – OT Ingeleben	247,70 ha	48,7 %
Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche	507,97 ha	100 %

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 19.02.2025 bis einschließlich 05.03.2025 stattgefunden.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 19.02.2025 frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.03.2025 aufgefordert.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Veröffentlichung vom bis zum stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

7.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

(wird nach Abschluss der Planverfahren ergänzt)

8.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung wurde mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum in der Samtgemeinde Heeseberg veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Heeseberg, den

.....

(Samtgemeindebürgermeister)

Anhang

Anhang

Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Samtgemeinde Heeseberg für die "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" gem. § 249c Abs. 3 BauGB

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind nur zu formulieren im Hinblick auf negative Auswirkungen auf

1. *Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind;*
2. *europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in der Bundes-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,*
3. *Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.*

I. Kriterien für die Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Die Samtgemeinde richtet die Regeln nach den folgenden Kriterien gemäß Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 17. Mai 2024 aus.

I.1 Besonderheiten des Beschleunigungsgebietes

Die Darstellung der Besonderheiten des Beschleunigungsgebietes nimmt Bezug auf die Darlegungen im Umweltbericht zum Punkt 3.2.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die Änderungsbereiche befinden sich im unbeplanten Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung bzw. der nächstgelegene Siedlungsrand in Ingeleben liegt zum geplanten Windpark in 1.000 m Entfernung. Für die Windenergieanlagen in den Gemeinden Beierstedt und Twiefelingen liegen die Abstände bei rd. 880 m Entfernung. Der Windpark in Gevensleben befindet sich als Erweiterungsfläche für die bestehende Windparkanlage Gevensleben in rd. 1.100 m Entfernung.

Nach Auswertung der Pläne und Programme bestehen Schutzgebiete oder Schutzobjekte für Natur und Landschaft oder Gebiete und Objekte, die die Voraussetzung für eine entsprechende Unterschutzstellung erfüllen, nicht.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Beierstedt:

Im Zuge der avifaunistischen Kartierungen konnten insgesamt 70 Vogelarten nachgewiesen werden. Vier der erfassten Arten sind laut Leitfaden (NMUEK 2016) oder laut Anlage 1 zum BNatSchG § 45b Absatz 1 bis 5 WEA-relevant: Kiebitz, Kranich, Rohrweihe und Rotmilan.

Bei der Brutvogelkartierung wurden zehn gefährdete bzw. geschützte Arten mit 53 Revieren erfasst: Feldlerche, Gartengrasmücke, Grauammer, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn und Waldkauz. Für den Neuntöter konnte ein Brutnachweis festgestellt werden. Zwei weitere gefährdete bzw. geschützte Arten wurden aufgrund der Datenlage als potenzielle Brutvögel vermerkt: Girlitz und Schwarzspecht.

Im Zuge der Rastvogelkartierung konnten insgesamt 18 Arten erfasst werden. Für die Silbermöwe wurde einmalig der Wert von 75 Individuen überschritten, welcher nach Krüger et al. (2020) als regional bedeutsam für die Art als Gastvogel gilt. Erst bei mehrmaligem Überschreiten dieses Wertes kann die Bedeutung des Rastgebietes gefestigt werden. Die häufigsten Arten waren Star, Mäusebussard und Silbermöwe.

Gevensleben:

Bei der Revierkartierung wertgebender Arten im 500 m - Umkreis um das Vorranggebiet wurden insgesamt 160 Reviere erfasst. 149 der Reviere stammten dabei von einer Art, die restlichen elf Reviere verteilen sich auf weitere sieben Arten. Der Bluthänfling war mit zwei Revieren im Bereich der Heckenstrukturen im Norden des Untersuchungsgebiets sowie im Südwesten des Vorranggebietes vertreten.

Die beiden nachgewiesenen Grauammer-Reviere lagen an Heckenstrukturen im Zentralbereich des VG unmittelbar östlich der K16 sowie im Süden des 500-m-Umkreises. Ein Revier des Kuckucks wurde im westlichen Bereich des Vorranggebietes südlich des bestehenden Umspannwerkes erfasst. Das einzige Neuntöter-Revier sowie die zwei Reviere des Stars wurden in einem kleinen Feldgehölz im Norden des 500-m-Umkreises aufgenommen. Die beiden Reviere des Rebhuhns lagen im Zentralbereich des Vorranggebietes, zum einen westlich des Umspannwerkes sowie östlich der K16 jeweils im Umfeld der dortigen WEA.

Zudem wurden unter anderem zwei Mäusebussard-Reviere, fünf Rotmilan-Reviere sowie Flugkorridore von einigen Rohrweihen erfasst.

Ingeleben:

Vorkommen nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie werden in keinem Gutachten behandelt, daher wird diese bis zur Antragstellung nach § 4 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV abzuarbeiten sein.

Twieflingen/Dobbeln:

Im Rahmen der Kartierung wurden insgesamt 66 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hinzu kommt der Schwarzstorch als Art, die nur in der Datenabfrage beim NLWKN aufgeführt wird. Von den erfassten Arten konnten 43 Arten als Brutvögel und sechs weitere Arten als potenzielle Brutvögel im Gebiet nachgewiesen werden. Zudem wurden 13 Nahrungsgäste und vier Rastvögel erfasst. Zwei der nachgewiesenen Arten im Gebiet gelten nach BNatSchG (2022) oder Leitfaden (NMUEK 2016) als WEA-relevant.

Im Zuge der Horsterfassung wurden insgesamt sechs Horste im Untersuchungsgebiet kartiert. Bei den späteren Kontrollen zur Brutzeit wurde bei einem der Horste Mäusebussard-Besatz nachgewiesen. Zudem wurden ein Turmfalken-Horst und ein Kolkraben-Horst erfasst. Die genannten Arten sind jedoch nicht WEA-relevant.

Gefährdete bzw. streng geschützte Arten waren mit 14 Revieren von sieben Brutvogelarten vertreten: Feldlerche, Gartengrasmücke, Grauammer, Kuckuck, Neuntöter, Rauchschwalbe und Wendehals. Vier weitere gefährdete bzw. streng geschützte Arten wurden aufgrund der Datenlage als potenzielle Brutvögel vermerkt: Drosselrohrsänger, Eisvogel, Star und Waldwasserläufer.

Für keine der kartierten Rastvogelarten konnten bedeutende, angestammte Rastplätze im Untersuchungsgebiet identifiziert werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Feldlerche

Die für den Bau der WEA beanspruchten Flächen sind im Vorfeld von Baumaßnahmen vegetationsfrei ("Schwarzbrache") herzurichten und bis zu den Baumaßnahmen so zu erhalten. Die Herstellung der "Schwarzbrache" hat außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche zu erfolgen.

Während der Bauzeit der WEA ist außerhalb der von Bautätigkeiten berührten Bereiche eine ausreichend große Ausgleichsfläche für die Feldlerche vorzuhalten.

Greifvögel

Zum Schutz von Greifvögeln gilt es als Habitatsmanagement, Futterablenkflächen in den bestimmten Bereichen der Planungsgebiete als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme einzuführen.

Während der Betriebsphase der Windenergieanlagen:

Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für windkraftsensible Arten um den Mastfuß. Um in der Betriebsphase keine windkraftsensiblen Tierarten in den Windpark zu locken, ist die Mastfußumgebung der WEA so klein wie möglich zu halten und so zu gestalten, dass möglichst ganzjährig eine dichte Vegetation herrscht.

Auf den vorgesehenen Flächen ist nach der Ansaat auf Mäharbeiten zu verzichten, um eine zügige Entwicklung von für Greifvögel unattraktiven Ruderalflächen zu ermöglichen. Falls Pflegeschnitte des Mastfußbereichs doch notwendig sind, erfolgen diese nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September. Ausnahmen der Mahdregelung sind Flächen, die zum Zeitpunkt von Arbeiten an den Anlagen aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen:

Als Minderungsmaßnahmen kommen zudem bedarfsabhängige Abschaltungen (zeitweise) bei hoher Aktivität sensibler Arten (z. B. während der Brut- und Aufzuchtzeit) sowie die Einhaltung artspezifischer Mindestabstände in Betracht. Während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse wie Mahd, Ernte oder Pflügen sollen die Windenergieanlagen im Umkreis von bis zu 250 m um den Mastfuß zwischen dem 1. April und 31. August vorübergehend abgeschaltet werden. Die Abschaltung sollte von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen und mindestens 24 Stunden nach Abschluss der Bewirtschaftung andauern, um das während dieser Zeiträume erhöhte Kollisionsrisiko für die Vogelarten wie den Rotmilan, Mäusebussard oder Turmfalken zu verringern.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinien geschützten Pflanzenarten wird in keinem Gutachten behandelt, daher wird diese bis zur Antragstellung nach § 4 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV abzuarbeiten sein.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Beierstedt:

Die Datenabfrage beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) über bekannte Vorkommen des Feldhamsters in einem Umkreis von 10 Kilometern um das Potentialgebiet ergab zwei Nachweise der Art. Bei der Feldhamsterkartierung 2025 wurden keine Feldhamster und/oder Feldhamsterbaue auf den Potentialflächen und/oder im 500-m-Radius erfasst.

Im Zuge der Fledermausgutachten für die Windparkplanung in Beierstedt 2024 konnten mindestens sieben Fledermausarten sowie drei Gattungen ohne nähere Artbestimmung im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Hiervon gelten fünf als kollisionsgefährdet. Im Rahmen der Datenabfrage im Umkreis von 10 km um das Projektgebiet konnten lediglich Nachweise aus dem Jahre 2004 erbracht werden. Zusammenfassend nutzen die Fledermäuse das gesamte Untersuchungsgebiet. Hierbei werden insbesondere die Feldwege mit Leitstrukturen häufig frequentiert.

Gevensleben:

Im Jahre 2018 wurde das Plangebiet für die Windenergieanlage "Windpark Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben" nach Fledermausarten untersucht. Dabei wird differenziert in kollisionsgefährdete Arten, je nach lokalem Vorkommen kollisionsgefährdete Arten und durch Habitatverlust oder Störung von Funktionsbeziehungen zu Nahrungshabitaten artenschutzrechtlich betroffene Arten. Folgende Arten der Abbildung 4 des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" wurden nachgewiesen: An windkraftrelevanten Arten, also solchen Arten, die potenziell von Kollisionen betroffen sein könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus. Aufgrund der insgesamt unterdurchschnittlichen Fledermausaktivitäten ergibt sich in dem bereits durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägten Raum durch den Zubau weiterer WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Im Jahr 2019 und 2020 wurde zudem ebenfalls für die Planung des Windparks "Uehrde/Winnigstedt/Gevensleben" eine Feldhamsterkartierung vorgenommen. Mit vier nachgewiesenen Hamsterbauen auf einer abgesuchten Fläche von ca. 82 ha in 2019 ergibt sich eine sehr geringe Dichte von ca. 0,05 Bauen / Hektar. 2020 wurden auf ca. 59 ha drei Baue nachgewiesen, was ebenfalls einer Dichte von 0,05 Bauen / Hektar entspricht. Im Untersuchungsgebiet ist die Dichte um fast eine bis zwei Zehnerpotenzen geringer. Das Untersuchungsgebiet weist damit eine für den Lebensraum des Hamsters unterdurchschnittliche Bedeutung auf.

Ingeleben:

Im Jahre 2023 wurde für das Plangebiet in Ingeleben ein Fledermausgutachten erstellt. Die Erfassungen wurden nach den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen deutliche Aktivitätsschwankungen mit Nächten ohne Nachweise und Phasen mit über 100 bzw. mehreren tausend Kontakten. Insgesamt wurden mindestens acht Arten erfasst, darunter Zwergfledermaus, großer und kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus sowie verschiedene Myotis- und Plecotus-Arten. Quartiere oder Wochenstuben wurden nicht nachgewiesen; das Gebiet wird überwiegend als Jagd- und Durchzugsraum genutzt. Die Aktivität konzentriert sich auf lineare Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen und Feldwege, die als Leitstrukturen und Flugkorridore dienen.

Ein Gutachten für Feldhamster sowie die Greifvögelkartierung werden für den Windpark nicht erstellt und sind bis zur Antragstellung nach § 4 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV abzuarbeiten.

Dobbeln/Twieflingen:

Für das Planungsgebiet in Twieflingen wurden Untersuchungen bezüglich Fledermausarten zwischen April und November 2024 vorgenommen. Im Zuge der Erhebung konnten mindestens sieben Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Fünf Arten, die laut Leitfaden (NMUEK 2016) in Niedersachsen als kollisionsgefährdet gelten,

konnten im Gebiet nachgewiesen werden. Diese sind die Arten: Großer und kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus. Des Weiteren wurde mit der Mückenfledermaus eine Art nachgewiesen, die je nach lokaler Verbreitung auch als schlaggefährdet gelten kann. Die restlichen vorkommenden Arten sind nach Leitfaden nicht kollisionsgefährdet. Die Myotis-Arten wurden nur auf Gattungsniveau bestimmt. Die Ergebnisse der Detektorbegehungen zeigten, dass die Flughautfledermaus und die Zwergfledermaus mit Abstand am häufigsten im Untersuchungsgebiet erfasst wurden. Die Feldhamsterkartierung 2025 ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine Feldhamster oder Feldhamsterbaue festgestellt wurden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Feldhamster

Um zu vermeiden, dass Feldhamster im Rahmen von Baumaßnahmen gestört oder zu Tode kommen, sind die baulich beanspruchten Flächen im Vorfeld auf Feldhamster zu untersuchen. Sollten Feldhamster angetroffen werden, sind diese nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusiedeln.

Für die Neuversiegelungen durch die WEA ist eine feldhamstergerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen vorzusehen. Der Umfang der Maßnahme ist bezogen auf die zusätzlichen Versiegelungen, die sich durch den Neubau der WEA ergeben, gem. dem NLWKN-Leitfaden zur "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung" zu ermitteln.

Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse sind auf Grundlage von Punkt 7.3 des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" Abschaltzeiten festzulegen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern auf Grundlage eines Gondelmonitorings nachgewiesen wird, dass bei abweichenden Abschaltzeiten ein signifikant steigendes Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht eintritt.

Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes

Beierstedt

Der Änderungsbereich grenzt an Gräben II und III. Ordnung im Süden und Osten an. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete bestehen nicht. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei über 70 m bis 75 m.

Gevensleben

Im Planungsgebiet befindet sich ein Gewässer III. Ordnung oder sonstiges Gewässer. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete bestehen nicht.

Ingeleben

Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Gewässer III. Ordnung oder sonstiges Gewässer. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete bestehen nicht.

Dobbeln/Twieflingen

Im Planungsgebiet befindet sich ein Gewässer III. Ordnung oder sonstiges Gewässer. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete bestehen nicht.

1.2 Art der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologie

Die Flächenausweisung betrifft vorrangig die Windenergie an Land.

I.3 Ermittelte Umweltauswirkungen

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Beeinträchtigungen können sich ergeben, da es während des Betriebes zu Kollisionen kommen kann, was in bestimmten Regionen zu erheblichen Bestandsrückgängen führen kann. Als Minderungsmaßnahme kommen bedarfsabhängige zeitweise Abschaltungen bei hoher Aktivität sensibler Arten (z. B. während der Brut- und Aufzuchtzeit) während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse sowie die Einhaltung artspezifischer Mindestabstände oder die Schaffung von Ablenkflächen in Betracht. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen sind für kollisionsgefährdete Brutvogelarten keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Zuge der Baufeldfreimachung können Bruten der Feldlerche zerstört werden. Während der Bauzeit ist mit Störungen für die im Gebiet lebende Feldlerche zu rechnen.

Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG

Als potentiell Feldhamsterland sind Störungen/ Tötungen von Feldhamstern im Zuge der Baufeldfreimachung nicht auszuschließen.

Während der beobachteten Aktivitätszeiten der Fledermäuse ist durch den Betrieb der WEA mit hohen Schlagopferzahlen der Tierart zu rechnen.

I.4 Auflistung möglicher Umweltauswirkungen

Mögliche Umweltauswirkungen		Betroffene Arten/ Gewässer
a)	Baubedingte Beeinträchtigungen der boden- und gehölzbrütende europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere der Fledermäuse.	Feldlerche und Feldhamster sowie weitere boden- und gehölzbrütende Vogelarten und Fledermausarten
b)	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes).	Feldlerche und Feldhamster
c)	Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher europäischer Vogelarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes).	Rast- und Schlafplatzgemeinschaften, Kolonie- oder Gemeinschaftsbrüter sowie Schlafplatzgemeinschaften
d)	Erhebliche Beeinträchtigung eines in der Nähe des Beschleunigungsgebiets gelegenen Natura 2000-Gebiets (§ 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes).	nicht vorhanden
e)	Auswirkungen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers (§ 27 des Wasserhaushaltsgesetzes).	naturferner, nur zeitweise Wasser führen der Gräben - nicht betroffen -

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

f)	Betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Vorkommen kollisionsgefährdeter europäischer Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten als Einzelbrutpaaren nach der Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes), kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes), Fledermausarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes).	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten, Schlafplatzgemeinschaften, Kolonien- oder Gemeinschaftsbrüter sowie Schlafplatzgemeinschaften und Fledermausarten
g)	Betriebsbedingte Störung von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, einschließlich Fledermäusen (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes).	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten, Feldlerche und Fledermausarten

II. Darstellung der geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Die Darstellung der geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nimmt Bezug auf die Darlegungen in der Begründung unter den Punkten 3.2.3 (Umweltbericht).

II.1 Kategorien von Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen

a) Baubedingte Minderungsmaßnahmen:

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Feldlerche

Die für den Bau der WEA beanspruchten Flächen sind im Vorfeld von Baumaßnahmen vegetationsfrei ("Schwarzbrache") herzurichten und bis zu den Baumaßnahmen so zu erhalten. Die Herstellung der "Schwarzbrache" hat außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche zu erfolgen.

Während der Bauzeit der WEA ist außerhalb der von Bautätigkeiten berührten Bereiche eine ausreichend große Ausgleichsfläche für die Feldlerche vorzuhalten.

Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG

Um zu vermeiden, dass Feldhamster im Rahmen von Baumaßnahmen gestört oder zu Tode kommen, sind die baulich beanspruchten Flächen im Vorfeld auf Feldhamster zu untersuchen. Sollten Feldhamster angetroffen werden, sind diese nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusiedeln.

b) Anlagen- und betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen:

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Greifvögel

- Bei entsprechenden Vogelarten kommt der Erhalt/dauerhafte Pflege der Futterablenkflächen für Greifvögel in bestimmten Bereichen in Betracht.
- Als Minderungsmaßnahmen kommen zudem bedarfsabhängige Abschaltungen (zeitweise) bei hoher Aktivität sensibler Arten (z. B. während der Brut- und Aufzuchtzeit) sowie die Einhaltung artspezifischer Mindestabstände in Betracht.

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

- Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für windkraftsensibile Arten um den Mastfuß. Um in der Betriebsphase keine windkraftsensiblen Tierarten in den Windpark zu locken, ist die Mastfußumgebung der WEA so klein wie möglich zu halten und so zu gestalten, dass möglichst ganzjährig eine dichte Vegetation herrscht.

Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG

Feldhamster

- Um zu vermeiden, dass Feldhamster im Rahmen von Baumaßnahmen gestört oder zu Tode kommen, sind die baulich beanspruchten Flächen im Vorfeld auf Feldhamster zu untersuchen. Sollten Feldhamster angetroffen werden, sind diese nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusiedeln.
- Für die Neuversiegelungen durch die WEA ist eine feldhamstergerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen vorzusehen. Der Umfang der Maßnahme ist bezogen auf die zusätzlichen Versiegelungen, die sich durch den Neubau der WEA abzüglich von Rückbaumaßnahmen von WEA ergeben, gem. dem NLWKN-Leitfaden zur "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung" zu ermitteln.

Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse sind auf Grundlage von Punkt 7.3 des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" Abschaltzeiten festzulegen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern auf Grundlage eines Gondelmonitorings nachgewiesen wird, dass bei abweichenden Abschaltzeiten ein signifikant steigendes Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht eintritt.

II.2 Kategorien von Minderungsmaßnahmen für im Plan bestimmte zulässige Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen

Zu Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen trifft der Flächennutzungsplan keine Angaben.